



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 2021

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	4. 5. 2021	Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts	560
211	4. 5. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	565
2126	4. 5. 2021	Gesetz zur Ergänzung einer Zuständigkeitsregelung im Infektionsschutz- und Befugnisgesetz	566
221	29. 4. 2021	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW	566
221	4. 5. 2021	Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ beziehungsweise „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit den Standorten Bonn und Hamburg	568
223	5. 5. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. Schulgesetz für das Schuljahr 2021/2022	595
223	4. 5. 2021	Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz)	596
2251	4. 5. 2021	Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)	597
	19. 3. 2021	Satzung zur Konkretisierung der Bestimmungen des Medienstaatsvertrags über Medienplattformen und Benutzeroberflächen (MB-Satzung)	606

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

1110

Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

Vom 4. Mai 2021

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 22a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“
 - b) Die Angabe „§ 73 Vorkaufsrecht“ wird durch die Angabe „§ 73 (entfallen)“ ersetzt.
 - c) Die Angabe
„§ 85 Melde-, Warn- und Alarmordnung zum Schutz vor Hochwasser (zu § 79 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ wird durch die Angabe „§ 85 Verordnung zum Hochwasserinformations- und Hochwassermelddienst (zu § 79 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „Kapitel 10 Wassergefährdende Stoffe“ wird gestrichen.
 - e) Die Angabe „§ 122 Wassergefährdende Stoffe (zu §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ wird durch die Angabe „§ 122 (entfallen)“ ersetzt.
 - f) Die Angabe „Kapitel 11“ wird durch die Angabe „Kapitel 10“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)“ durch die Angabe „3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ ersetzt.
3. Nach der Überschrift von Kapitel 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 1“

4. In § 14 werden die Wörter „und Absatz 2“ gestrichen.
5. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes auf eigene Gefahr“ eingefügt.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Die“ gestrichen und nach dem Wort „Veränderung“ werden die Wörter „, Betrieb, Stilllegung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Keine Anlagen im Sinn von Absatz 1 sind“ durch die Wörter „Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „wird grundsätzlich befristet erteilt und“ gestrichen und nach der Angabe „§ 36“ wird die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom 2. April 1968 (BGBl. 1968 II S. 173)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980)“ ersetzt.
7. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

§ 22a

Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Erteilung einer Genehmigung gemäß § 22 Absatz 1 ergänzend bei Anlagen zur Errichtung, Betrieb und Modernisierung von Anlagen zur Produktion von Elektrizität unter Nutzung von Wasserkraft oder zur Gewinnung von Erdwärme. Die Modernisierung im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 umfasst Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch der Anlage, eines Anlagenteils oder des Betriebssystems.

(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen für das Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 zuständig sind.

(4) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren nach Absatz 1 und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit.

(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung

1. innerhalb eines Jahres bei

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,
- b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,
- c) der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,

2. innerhalb von zwei Jahren bei

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr,
- b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Die in Satz 1 genannten Fristen lassen Verlängerungen durch Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz, nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften, durch die geltendes Umweltrecht der Europäischen Union umgesetzt wird, unberührt und können um die Dauer dieser Verfahren verlängert werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen der Bewirtschaftungsziele mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden sind. Die zuständige Behörde teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 36“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ist der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar oder steht eine Anlage im Eigentum mehrerer, kann die zuständige Behörde den Gewässerunterhaltungspflichtigen verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Pflichtige nach Absatz 1 hat die Maßnahme zu dulden und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen den Aufwand zu erstatten. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den Aufwand nach Anhörung der Beteiligten fest. Die zuständige Behörde erstattet dem Gewässerunterhaltungspflichtigen auf Antrag seinen Aufwand,
1. wenn er im Wege der Vollstreckung nicht sogleich vollständig beigetrieben werden kann, es sei denn, dem Unterhaltungspflichtigen ist zumutbar, die Kosten bis zum voraussichtlichen Ende der Vollstreckung zu tragen, oder
 2. soweit der Aufwand im Wege der Vollstreckung nicht beigetrieben werden kann.
- Der Anspruch auf Erstattung der Kosten nach Satz 2 geht dann auf die zuständige Behörde über. Entsprechendes gilt, wenn der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar ist. Der Gewässerunterhaltungspflichtige kann von dem Pflichtigen nach Absatz 1 und im Fall von Satz 4 Nummer 1 der zuständigen Behörde angemessene Vorschüsse verlangen. Satz 3 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht, dass die Anlage nicht den Anforderungen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Pflichtige nach Absatz 1 nachweist, dass die Anlage den Anforderungen entspricht, insbesondere ihre Standsicherheit und Abflussleistung.“
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „auf Anordnung“ und nach der Angabe „§ 36“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) Dem Satz 2 werden die Wörter „, soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das gesetzliche Maß nicht überschreitet“ angefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wenn eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht ausreicht, um schädliche Gewässeränderungen durch die Anlage zu verhindern, kann die zuständige Behörde die Zulassung widerrufen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „auch“ das Wort „zumindest“ eingefügt und die Wörter „oder Erbbraurecht“ werden gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „2 bis 7“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Ein Vorgehen nach dem Ordnungsbehörden-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“
10. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
11. In § 28 Absatz 1 werden im Satz 2 nach dem Wort „Klimaschutzes“ die Wörter „und das öffentliche Interesse am Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Energien“ eingefügt.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Nummer 1 gestrichen.
 - bb) Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
 - cc) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 6 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) § 38 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt für die Verbote nach Absatz 1 entsprechend. Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, ist dafür Entschädigung zu leisten. § 96 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.“
13. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBI. I S. 1513)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
14. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „Beschaffenheit“ die Wörter „Bewegung, Höhe oder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274)“ durch die Angabe „vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende der Nummer durch ein Komma ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - e) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:
 - „5. Arbeiten, die der Betriebsplanpflicht des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder
 6. Abgrabungen nach § 1 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung.“
15. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
16. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „3 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 für Heilquellenschutzgebiete treten vierzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 32 Absatz 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes wird nicht angewendet.“
17. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2. August 2013 (BGBI. I S. 2977)“ durch die Angabe „10. März 2016 (BGBI. I S. 459)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, soweit sie die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellen, haben Vorrang vor anderen Wasserentnahmen. Das Nähere, insbesondere die Grundlagen für die erforderliche Abwägungsentscheidung, wird in einer Verwaltungsvorschrift des für Umwelt zuständigen Ministeriums geregelt.“

18. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GV. NRW. S. 886)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
19. § 40 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
20. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht zugelassenen Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Einleitungen nach Absatz 1“ durch die Wörter „die Beseitigung des Niederschlagswassers“ ersetzt.
21. § 45 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer, das im Einzugsgebiet einer Flusskläranlage liegt oder das vorübergehend in das kanalisierte Einzugsgebiet einer ehemaligen Flusskläranlage umgeleitet wird, kann übergangsweise bis längstens zum 31. Dezember 2027 erlaubt werden, wenn durch die wasserrechtliche Erlaubnis der aufnehmenden Kläranlage sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes am Ablauf der Kläranlage eingehalten werden.“
22. In § 46 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Abwasserablage“ durch das Wort „Abwasseranlage“ ersetzt.
23. § 52 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Übertragung der Pflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gehen auch die Pflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 für das Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Pflicht nach Nummer 4, soweit sie sich auf Anlagen bezieht, die der Erfüllung der übertragenen Pflicht dienen, auf den sondergesetzlichen Wasserverband über.“
24. Vor § 54 wird in der Überschrift zu Unterabschnitt 3 das Wort „**Ausgleichszahlungen**“ durch das Wort „**Ausgleichszahlungen**“ ersetzt.
25. In § 55 werden nach den Wörtern „weitergehender Anforderungen“ die Wörter „nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.
26. § 56 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
27. § 57 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die als Bauprodukte im Sinn von Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5), unterliegen, wenn

 - a) sie von einer harmonisierten Norm im Sinn von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind oder einer Europäischen Technischen Bewertung im Sinn von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechen und die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und
 - b) gemäß der Leistungserklärung des Herstellers geeignet sind, die Anforderungen des § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einzuhalten, oder“
28. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Fall des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Einleitung flüssiger Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es darf eingeleitet werden, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von vier Wochen die Genehmigungspflicht anordnet oder die Frist verlängert.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
29. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer nach § 58 Absatz 1 genehmigungs- oder anzeigepflichtig Stoffe in eine Abwasseranlage einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass ein zur Selbstüberwachung verpflichteter Indirekteinleiter die erforderlichen Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt.“
 - b) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „und Aberkennung der Eignung“ eingefügt.
30. In § 63 Absatz 1 werden nach dem Wort „anderen“ die Wörter „als den in § 62 genannten Pflichtenträgern“ eingefügt.
31. In § 64 Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „versiegelten“ durch das Wort „befestigten“ ersetzt.
32. § 73 wird aufgehoben.
33. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann im Einvernehmen mit den Verpflichteten nach Satz 1 von Anlage 3 abweichende wasserwirtschaftliche Einheiten bestimmen, für die die Pflichten nach Satz 1 gelten.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „22. Dezember 2018“ durch die Wörter „31. März 2020, zum 31. Dezember 2025“ ersetzt.
34. § 75 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Erfüllen Anlagen zum Anstauen eines fließenden Gewässers und vorübergehenden Speichern von Hochwasser (Hochwasserrückhaltebecken) die Voraussetzungen des Absatzes 1, werden auf sie die Vorschriften des § 76 Absatz 1 Satz 2 bis 5 und des § 36 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes angewendet.“

„(3) Erfüllen Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers (Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern) die Voraussetzungen des Absatzes 1, werden auf sie die Vorschriften des § 76 Absatz 1 Satz 2 bis 5 und des § 36 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes angewendet.“
35. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 1 bis 3.
 - c) Absatz 6 wird Absatz 4 und die Angabe „1 bis 5“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
36. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:

„Die Befugnis der Wasserverbände, für die Erfüllung ihrer Unterhaltungspflichten von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.“
37. In § 80 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.
38. In § 81 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „überprüft“ durch das Wort „überprüft“ ersetzt.
39. § 82 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 treten vierzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 32 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung.“

40. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 3 werden die Wörter „in ihrem Amtsblatt“ gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
41. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ und die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2027“ und das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
42. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 85

Verordnung zum Hochwasserinformations- und Hochwassermeldedienst (zu § 79 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)

- b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Meldung“ die Wörter „Information über und zur“ eingefügt und die Wörter „Teilnahme am Hochwassernachrichtendienst“ durch die Wörter „Beteiligung am Hochwassermeldedienst“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „Melde-, Warn- und Alarmdienste“ werden durch die Wörter „Hochwasserinformations- und Hochwassermeldedienste“ ersetzt.
43. In § 89 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542)“ durch die Angabe „vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404)“ ersetzt.
44. § 93 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der § 81 und § 82 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“
45. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „öffentlich“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 3 Satz 2 wird ein Punkt angefügt.
46. In § 101 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „oder ein Vorhaben nach § 108“ eingefügt.
47. In § 102 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzbuche“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
48. In der Überschrift von § 103 wird die Angabe „78“ durch die Angabe „78a“ ersetzt.
49. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 75 Absatz 4 des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen um höchstens fünf Jahre verlängern.“

50. Dem § 108 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Gewässerbenutzungen. Wenn mit dem Plan eine Gewässerbenutzung verbunden ist, wird § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Zulassung der Gewässerbenutzung nicht angewendet.“
51. In § 109 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „, soweit notwendig,“ eingefügt.
52. § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für eine Genehmigung nach § 78 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, es sei denn, sie unterfällt § 61 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der Landesbauordnung 2018.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
53. In § 111 Satz 1 wird die Angabe „, Auflagen“ gestrichen.
54. § 113 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach der Angabe „52“ die Wörter „und 53“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „öffentlich“ gestrichen.
55. Das Kapitel 10 wird aufgehoben.
56. Kapitel 11 wird Kapitel 10.
57. § 123 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „verändert“ die Wörter „, betreibt, stilllegt“ und nach dem Wort „beseitigt“ die Wörter „oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - cc) Nummer 11 wird aufgehoben.
 - dd) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. entgegen § 58 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder entgegen § 58 Absatz 1 Satz 2 flüssige Stoffe in öffentliche oder private Abwasseranlagen ohne Genehmigung einleitet,“
 - ee) In Nummer 19 werden die Wörter „oder Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt“ gestrichen.
 - ff) In Nummer 20 werden die Wörter „entgegen § 76 Absatz 2 nicht seiner Pflicht nachkommt, Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen oder“ gestrichen, die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - gg) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

„23. entgegen den Verboten des § 82 Absatz 1 auf Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig vier Metern Breite zum Deichfuß ohne Befreiung handelt,“
 - hh) Die bisherigen Nummern 23 und 24 werden die Nummern 24 und 25.
 - ii) Die bisherige Nummer 25 wird aufgehoben.
 - jj) In Nummer 26 werden nach der Angabe „4,“ die Wörter „§ 85 Absatz 1 oder“ eingefügt

- und die Wörter „oder § 122 Absatz 1“ gestrichen.
- kk) In Nummer 27 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1,“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- ll) In Nummer 28 wird das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt und vor der Angabe „§ 86 Absatz 1“ werden die Wörter „Rechtsverordnung nach“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) In den Abwassersatzungen der Gemeinden kann geregelt werden, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“
58. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „; Abweichungen vom Verbot des § 35 Absatz 2 Satz 2 durch eine Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 muss nach dem 16. Juli 2016 getroffen werden“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.
59. Dem § 126 Satz 2 wird ein Punkt angefügt.
60. Anlage 3 (zu § 31 Absatz 1) wird aufgehoben.
61. Anlage 4 wird Anlage 3.
62. In § 28 Absatz 2, § 59 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 1 Satz 1, § 71 und § 74 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ durch das Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser

In § 14 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), die durch [wird gerade geändert], wird die Angabe „2 Nummer 1“ durch die Angabe „1 Nummer 26“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Kommunalabwasserverordnung

In § 5 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Kommunalabwasserverordnung vom 30. September 1997 (GV. NRW. S. 372), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 599) geändert worden ist, wird die Angabe „7a“ durch die Angabe „57“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

Die Anlage 2 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 1)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 9 und § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

1.

Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinn des § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
- 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,
- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinn des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2.

Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes einschließlich einstweiliger Sicherstellungen (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 39 und 41 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Landschaftsbestandteile und Alleen,
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 42 des Landesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des

Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinn des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.“

Artikel 5

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 33 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.
- 2. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „(BGBI. I S. 114)“ durch die Angabe „(BGBI. I S. 114)“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Wurde die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser gemäß § 52 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung auf einen sondergesetzlichen Abwasserverband übertragen, so ist der Verband für das Niederschlagswasser nach Satz 2 abgabepflichtig.“
- 2. In § 3 Absatz 5 werden nach dem Wort „Landeswassergesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- 3. Dem § 5 Absatz 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die vorübergehend noch nicht kanalisierten Einzugsbereiche einer ehemaligen Flusskläranlage gemäß § 45 Absatz 2 des Landeswassergesetzes, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige die gemäß § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlichen Maßnahmen und die zeitlichen Abfolgen in seinem Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 des Landeswassergesetzes ausweist.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 15 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Finanzen

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2021 S. 560

211

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Vom 4. Mai 2021

Auf Grund des § 13a Satz 1 des Namensänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 9. März 2021 (BGBI. I S. 322) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 648), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2014 (GV. NRW. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Zuständige Behörden nach § 5 Absatz 1 Satz 1, § 9 und § 11 des Namensänderungsgesetzes sind die kreisfreien Städte, Kreise und die Städteregion Aachen.

(2) Zuständige Behörde nach § 8 des Namensänderungsgesetzes ist die Bezirksregierung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 4. Mai 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2021 S. 565

2126

Gesetz zur Ergänzung einer Zuständigkeitsregelung im Infektionsschutz- und Befugnisgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Ergänzung einer Zuständigkeitsregelung im Infektionsschutz- und Befugnisgesetz

Vom 4. Mai 2021

Artikel 1

Das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312), wird wie folgt geändert:

Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kontrolle und Durchsetzung von Regelungen nach §§ 28, 28a, 28b und 32 sowie der auf Grundlage dieser Paragrafen erlassenen Anordnungen kann zusätzlich zu den in Absatz 1 bis 3 genannten Behörden auch durch die für den Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes zuständigen Behörden in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden, soweit sich die Regelungen auf die Gestaltung von Arbeitsplätzen, Betriebsstätten und Unterkünften sowie der Arbeitsorganisation im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes beziehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2021 S. 566

221

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW

Vom 29. April 2021

Auf Grund der § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 2 Satz 4, § 8 Absatz 2 Satz 3, § 11 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Anlage zu GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge“

bb) In Satz 6 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 7. August 2021 und für die folgenden“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. August im DoSV freizugeben.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar, für das Wintersemester 2021/2022 in der Zeit vom 8. August 2021 bis zum 6. September 2021 und für die folgenden Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach den folgenden Regeln:“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2021/2022 am 7. September 2021 und für die folgenden“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2021/2022 vom 13. September 2021 bis 30. September 2021 und für die folgenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2021/2022 vom 10. September 2021 bis 12. September 2021 und für die folgenden“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2021/2022 vom 10. September 2021 bis 30. September 2021 und für die folgenden“ ersetzt.

dd) In Satz 9 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester 2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2021, andernfalls bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen
1. für das Sommersemester bis zum 20. Januar,
2. für das Wintersemester 2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 15. Juni 2021, andernfalls bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 20. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach dem 31. Mai, aber bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2021/2022 vor dem 1. August 2021 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester vor dem 16. Juli eingetreten ist.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. für das Wintersemester bis zum 20. Juli, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021“

3. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.“

4. § 9 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 19. Februar, für das Wintersemester 2021/2022 ab dem 4. September 2021 und für die folgenden Wintersemester ab dem 19. August erteilt.“

5. In § 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.

6. In § 22 Absatz 2 Nummer 1 wird nach den Wörtern „Wintersemester bis zum“ die Angabe „15“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli“

bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. Juli“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Bewerbungsfristen“ durch die Wörter „Bewerbungs- und Nachreichfristen“ ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und nach dem Wort „würde“ wird ein Komma eingefügt.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 1 und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

f) In Absatz 8 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird nach den Wörtern „§ 26 Absatz 1 Nummer“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Studiengänge, die nicht am DoSV teilnehmen, gilt § 5 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „, die im Hauptverfahren keine Zulassung erhalten haben, gestrichen und die Wörter „einen Studienplatz annehmen“ durch die Wörter „beabsichtigen, sich für den betreffenden Studiengang einzuschreiben,“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 5 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

10. In § 32 Absatz 3 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2021/2022

bis spätestens zum 31. August 2021 und für die folgenden“ ersetzt.

11. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen von Absatz 1 Nummer 3 und 4 gilt Artikel 8 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages entsprechend.“

b) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „in diesen Fällen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2021

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2021 S. 566

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister des Innern
Zugleich für den Minister der Finanzen
Herbert Reul

Für die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Ursula Heinen-Esser

221

Gesetz

**zur Zustimmung zum Staatsvertrag
über die Voraussetzungen zur Ausstattung
und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen
Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum
Alexander Koenig – Leibniz-Institut für
Biodiversität der Tiere“ beziehungsweise
„Leibniz-Institut zur Analyse
des Biodiversitätswandels“
mit den Standorten Bonn und Hamburg**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

**zur Zustimmung zum Staatsvertrag
über die Voraussetzungen zur Ausstattung
und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen
Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum
Alexander Koenig – Leibniz-Institut für
Biodiversität der Tiere“ beziehungsweise
„Leibniz-Institut zur Analyse
des Biodiversitätswandels“
mit den Standorten Bonn und Hamburg**

Vom 4. Mai 2021

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ beziehungsweise „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit den Standorten Bonn und Hamburg vom X. Monat 2021 (Staatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

(2) Der Staatsvertrag tritt gemäß seinem Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Zeitpunkt wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben werden.

Staatsvertrag

über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ beziehungsweise „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit den Standorten Bonn und Hamburg

vom April 2021

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Kultur und Wissenschaft,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat,

(im Folgenden zusammen auch „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Freie und Hansestadt Hamburg beabsichtigen, die vom Land Nordrhein-Westfalen mit Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 516 – im Folgenden „Stiftungs-Errichtungsgesetz“ genannt) zum 1. Januar 2013 errichtete Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ (im Folgenden „Stiftung“ genannt) durch Zusammenführung mit dem Centrum für Naturkunde an der Universität Hamburg (im Folgenden „CeNak“ genannt) zu erweitern und als „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ gemeinsam auszustatten und zu finanzieren. Mit dem Staatsvertrag sollen insbesondere die Integration der bisher der Universität Hamburg zuzuordnenden rechtlich unselbständigen zentralen Betriebseinheit CeNak, der rechtliche Übergang von Personal und Vermögen auf die bestehende Stiftung, Regelungen zur Bewahrung und Erschließung der wissenschaftlichen Sammlungen sowie die Finanzierungsbeziehungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg geregelt werden. Dieser Staatsvertrag stützt sich auch auf die Stellungnahme des Wissenschaftsrates vom 31. Januar 2020 und die Entscheidung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (im Folgenden „GWK“ genannt). Danach soll auch die Erweiterung der Stiftung sowie deren Weiterentwicklung zu einem Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels ab dem Jahr 2021 durch Bund und Länder gemäß der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (im Folgenden „AV-WGL“ genannt) gemeinsam finanziert werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren das Land Nordrhein-Westfalen und die Freie und Hansestadt Hamburg das Folgende:

Artikel 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der Stiftung werden mit Wirkung zum 1. Juli 2021 (im Folgenden „Übertragungstichtag“ genannt) nach Maßgabe dieses Staatsvertrages die in diesem Staatsvertrag im Einzelnen genannten, dem CeNak zuzuordnenden Vermögenswerte und Arbeitsverhältnisse übertragen. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich.

(2) Die Stiftung wird ab dem Übertragungstichtag dauerhaft einen Standort in Bonn und einen Standort in Hamburg unterhalten. Sitz der Stiftung ist weiterhin Bonn.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Nordrhein-Westfalen stellen nach Maßgabe dieses Staatsvertrags sicher, dass die Stiftung für die Dauer der gemeinsamen Finanzierung als Einrichtung an den Standorten Bonn und Hamburg funktionsfähig bleibt.

Artikel 2

Anpassung des Stiftungs-Errichtungsgesetzes, Stiftungsorgane

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen wird nach Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg das Stiftungs-Errichtungsgesetz so anpassen, dass der im vorliegenden Staatsvertrag vereinbarten Erweiterung der Stiftung um das bisherige CeNak sowie der Weiterentwicklung zu einem „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit Standorten in Bonn und Hamburg sinnvoll und angemessen Rechnung getragen wird.

(2) Dem Stiftungsrat der Stiftung gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beiden Länder und der Universitäten der Sammlungsstandorte (Universitäten Bonn und Hamburg) an.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Name der Stiftung geändert in „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“. Die Namensänderung erfolgt im Zuge der Anpassung des Stiftungs-Errichtungsgesetzes.

(4) Der Zweck der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungs-Errichtungsgesetz.

Artikel 3

Finanzierung

(1) Die Länder sind sich darüber einig, dass die Stiftung als ein Forschungsmuseum mit den Standorten Bonn und Hamburg von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse auf der Grundlage der AV-WGL in der jeweiligen Fassung finanziert wird.

(2) Die Länder tragen den auf das Land Nordrhein-Westfalen nach der AV-WGL entfallenden Sitzlandanteil an der Gesamtzuwendung für die Stiftung (bestehend aus der Zuwendung für Betriebs- und Investitionskosten) gemeinsam. Die Verteilung des Sitzlandanteiles zwischen den Ländern wird von den zuständigen Fachministerien beider Länder in Abstimmung mit der Stiftung zunächst jährlich bedarfsgerecht und mittelfristig möglichst mit pauschaler Quote festgelegt. Grundlage ist der auf die jeweiligen Standorte entfallende, auf Basis des jährlichen Programmbudgets ermittelte jährliche Zuwendungsbedarf unter Berücksichtigung der anteiligen Kosten für die zentrale Administration der

Stiftung. Die Leistung des Finanzierungsanteils der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt grundsätzlich durch Zuweisung an das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen finanziert die sonstigen, insbesondere die musealen, Aufgaben am Standort Bonn allein. Die Freie und Hansestadt Hamburg finanziert die sonstigen, insbesondere die musealen, Aufgaben am Standort Hamburg allein. Die Leistung des Finanzierungsanteils durch die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß vorstehendem Satz 2 erfolgt grundsätzlich durch Zuweisung an das Land Nordrhein-Westfalen.

(4) Die Bewilligung der Zuwendungen an die Stiftung an beiden Standorten eingeschlossen der Mittel für die musealen Aufgaben in Bonn und Hamburg erfolgt durch das Land Nordrhein-Westfalen, das auch die Prüfung der Verwendungsnachweise übernimmt. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält jeweils eine Kopie der Zuwendungsbescheide und der Verwendungsnachweisprüfungen.

(5) Die Landesrechnungshöfe beider Länder sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die Stiftung zu prüfen.

(6) Für den Fall, dass die gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung auf Grundlage der AV-WGL endet, dieser Staatsvertrag aber nicht durch einvernehmliche Aufhebung oder durch Kündigung gemäß Artikel 8 beendet wird, werden die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Nordrhein-Westfalen die weitere gemeinsame Finanzierung der Stiftung in entsprechender Anwendung von Artikel 3 Absätze 2 bis 5 dieses Staatsvertrages regeln.

Artikel 4 **Vermögensübertragung**

(1) Alle beweglichen Sachen und Rechte, die dazu dienen, die Aufgaben des CeNak zu erfüllen, gehen mit Wirkung zum Übertragungstichtag im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über. Dies betrifft insbesondere die in Anlage 1 genannten und diese ersetzenden oder ergänzenden beweglichen Sachen und Rechte. Von dem Übergang erfasst werden auch alle Vermögensgegenstände, die bis zum Übertragungstichtag dem CeNak noch zugehen.

(2) Weiterhin gehen alle in Anlage 2 aufgeführten Vertragsverhältnisse mit Dritten mit Wirkung zum Übertragungstichtag im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über. Die Stiftung tritt ab dem Übertragungstichtag in alle Rechte und Pflichten der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise der Universität Hamburg aus den übergehenden Vertragsverhältnissen ein. Sollten über die in Anlage 2 aufgeführten Vertragsverhältnisse hinaus noch weitere, das CeNak betreffende Vertragsverhältnisse existieren, werden die Stiftung und die Freie und Hansestadt Hamburg beziehungsweise die Universität Hamburg sich über eine Vertragsübernahme durch die Stiftung im Wege der Einzelrechtsnachfolge verständigen. Eine Verpflichtung der Stiftung zur Übernahme weiterer Vertragsverhältnisse mit Dritten besteht jedoch nicht.

(3) Weitere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aktiva und Passiva, insbesondere Verbindlichkeiten, werden von der Stiftung aufgrund dieses Staatsvertrages nicht übernommen.

Artikel 5 **Wissenschaftliche Sammlungen**

- (1) Sämtliche Objekte, die bis zum Übertragungstichtag in die wissenschaftlichen Sammlungen des CeNak eingebracht wurden (im Folgenden „CeNak-Sammlungen“ genannt), verbleiben auf Wunsch der Freien und Hansestadt Hamburg im Eigentum der Universität Hamburg.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich sicherzustellen, dass die CeNak-Sammlungen der Stiftung für die Dauer der gemeinsamen Finanzierung im Sinne von Artikel 3 dieses Staatsvertrages unentgeltlich zur uneingeschränkten Nutzung und zur Erschließung im Rahmen ihres Stiftungszwecks überlassen werden. Einzelheiten zu der Nutzungsüberlassung werden in einer gesonderten Nutzungsüberlassungsvereinbarung zwischen der Universität Hamburg und der Stiftung geregelt.
- (3) Der Stiftung ist die Integration neuer Sammlungsgegenstände in die Hamburger Sammlung erlaubt.

Artikel 6 **Übertragung von Arbeitsverhältnissen, Zusatzversorgung**

- (1) Sämtliche Arbeitsverhältnisse, die den in Anlage 3 zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Arbeitsstellen am CeNak zugeordnet sind (im Folgenden „übergegangene Arbeitsverhältnisse“ oder „übergegangene Beschäftigte“ genannt), gehen mit Wirkung zum Übertragungstichtag kraft Gesetzes auf die Stiftung über. Die Stiftung tritt in alle Rechte und Pflichten aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen ein und trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Besitzstände durch diesen Übergang nicht eingeschränkt werden. Ein Widerspruchsrecht der übergegangenen Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse besteht nicht.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt etwaige Ansprüche aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen, die vor dem Übertragungstichtag entstanden sind, mit Ausnahme von Urlaubsansprüchen und Ansprüchen aus der Arbeitszeit. Entsprechend ist sie zur Geltendmachung etwaiger Forderungen gegenüber den übergegangenen Beschäftigten für diesen Zeitraum berechtigt. Die tariflichen Ausschlussfristen und gesetzlichen Regelungen zur Verjährung und Verwirkung werden hierdurch nicht berührt, insbesondere nicht abbedungen.
- (3) Für alle übergegangenen Beschäftigten der Stiftung gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung sowie diesen ändernde, ergänzende oder ersetzende Tarifverträge. Findet im TV-L eine zwischen den Ländern differenzierende Lösung Anwendung, gelten für die übergegangenen Beschäftigten am Standort Hamburg die Regelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend.
- (4) Arbeitsort der aus dem CeNak übergegangenen Beschäftigten bleibt der Standort Hamburg.
- (5) Betriebsbedingte Kündigungen der übergegangenen Arbeitsverhältnisse durch die Stiftung sind ausgeschlossen.
- (6) Beschäftigungszeiten bei der Freien und Hansestadt Hamburg werden angerechnet. Beschäftigungszeiten der übergegangenen Beschäftigten bei der Stiftung werden bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zur Freien und Hansestadt Hamburg angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis mit der Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde.

(7) Bewerbungen von übergegangenen, unbefristet Beschäftigten werden für unbegrenzte Zeit als Bewerbungen von internen Bewerberinnen oder Bewerbern der Freien und Hansestadt Hamburg (Rückbewerbungsrecht) behandelt.

(8) Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, die Altersversorgungskosten für die übergegangenen Beschäftigten, die Anspruch auf Leistungen aus dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz haben, zu gewährleisten. Dafür erhält die Freie und Hansestadt Hamburg von der Stiftung einen Versorgungszuschlag in der jeweils vorgesehenen Höhe für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Rundschreiben des Personalamts des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. März 2011 (Mitteilungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg 2011, Seite 66). Dieser beträgt derzeit 10,5 Prozent der jeweils im Dienst der Stiftung erzielten ruhegeldfähigen Vergütung.

(9) Soweit Rechtsansprüche der übergegangenen Beschäftigten auf Beihilfezahlungen aufgrund der Anordnung über die Anwendung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 12. Februar 1985 (Amtlicher Anzeiger 1985, Seite 453) des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bestehen, sind diese bis zum Eintritt in den Ruhestand durch die Stiftung zu erfüllen. Die administrative Abwicklung der Beihilfezahlungen erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

(10) Das Land Nordrhein-Westfalen und die Freie und Hansestadt Hamburg werden allen Beschäftigten der Stiftung die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des jeweiligen Landes und seinen Einrichtungen entsprechend den dort geltenden Regelungen einräumen.

(11) Im Falle der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung und der Schließung des Standorts Hamburg, bei vollständiger Auflösung der Stiftung sowie im Falle des Übergangs der Stiftung in eine private Rechtsform ist die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet, die übergegangenen Beschäftigten auf deren schriftlichen Antrag hin wieder in den Diensten der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschäftigen. In diesen Fällen unterrichtet die für Wissenschaft und Forschung zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg die übergegangenen Beschäftigten schriftlich über dieses Recht. Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Unterrichtungsschreibens gegenüber der Absenderin des Schreibens zu stellen. Diese prüft die vorrangige Verwendung der Antragstellerinnen und Antragsteller in ihrem Bereich. Die Neueinstellungen bei der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgen in die zum Zeitpunkt der Überleitung der Arbeitsverhältnisse auf die Stiftung zuletzt bei der Freien und Hansestadt Hamburg erreichten Entgeltgruppe. Im Falle eines zwischenzeitlichen Tarifsystemwechsels erfolgen sie in die entsprechende Wertigkeit, die sich aus den dazu gehörenden Überleitungsregelungen ergibt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz besteht nicht.

(12) Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die übergegangenen Beschäftigten durch die Universität Hamburg schriftlich über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse zum Übertragungstichtag unterrichtet werden.

Artikel 7

Unterbringung

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Gebäude für die Unterbringung der Stiftung am Standort Bonn unentgeltlich zur Verfügung, soweit sich für die Unterbringung erforderliche Gebäude nicht bereits im Eigentum der Stiftung befinden.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Gebäude für die Unterbringung der Stiftung am Standort Hamburg für die Dauer der gemeinsamen Finanzierung der Stiftung unentgeltlich zur Verfügung. Insbesondere wird vereinbart, dass die Freie und Hansestadt Hamburg ein neues Gebäude für den Standort Hamburg innerhalb der nächsten Jahre errichten wird, der die Hamburger Sammlungs-, Arbeits- und Laborräume sowie den Ausstellungs- und Bildungsbereich unter einem Dach vereint und dessen Finanzierung alleine durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu tragen ist. Für den Übergangszeitraum bis zum Bezug des neuen Gebäudes in Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet, der Stiftung geeignete Räumlichkeiten am Standort Hamburg unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie die Kosten für die Aufrechterhaltung der Bestandsbauten zu tragen. Die Räumlichkeiten müssen ausreichend dimensioniert sein und ermöglichen, sowohl die am Standort Hamburg institutionell finanzierten Beschäftigten als auch Drittmittelpersonal unterzubringen. Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung geregelt.

(3) Bei Neu- und Ersatzbauten trägt das Land, dessen Standort betroffen ist, den Länderanteil der dadurch anfallenden Baukosten. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung beider Länder.

Artikel 8 **Vertragsdauer, Kündigung**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Im Falle der Beendigung der gemeinsamen Bund-Länder-Finanzierung gemäß AV-WGL ist jedes Land berechtigt, diesen Staatsvertrag gegenüber dem jeweils anderen Land zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres, in dem die gemeinsame Förderung nach AV-WGL (einschließlich Abwicklungsfinanzierung) endet.

(3) Im Übrigen ist eine Kündigung dieses Staatsvertrages während der Dauer der gemeinsamen Bund-Länder-Finanzierung gemäß AV-WGL nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn für das kündigende Land ein Festhalten am Staatsvertrag unzumutbar ist oder der Zweck des Staatsvertrages gefährdet ist, es sei denn, das kündigende Land hat diesen Umstand selbst herbeigeführt oder zu vertreten.

(4) Für den Fall der Beendigung der gemeinsamen Bund-Länder-Finanzierung gemäß AV-WGL und Weiterfinanzierung der Stiftung gemäß Artikel 3 Absatz 6 dieses Staatsvertrages ist jedes Land berechtigt, diesen Staatsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

(5) Die Kündigungsabsicht eines Landes ist dem anderen Land so rechtzeitig (in der Regel ein Jahr vor Abgabe der Kündigungserklärung) mitzuteilen, dass sich die Länder im Vorfeld der Kündigungserklärung in Bezug auf die Kündigung und deren Folgen abstimmen können.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 9

Folgen der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung

- (1) Im Falle der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung durch einvernehmliche Aufhebung dieses Staatsvertrages oder durch Kündigung gemäß Artikel 8 Absätze 2 bis 6 kann die Stiftung oder ein an deren Stelle tretender Rechtsträger durch das zur Finanzierung bereite Land ganz oder in Teilen fortgeführt werden.
- (2) Im Falle der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung tritt jedes Land in die finanziellen Verpflichtungen für den in seinem jeweiligen Bundesland belegenen Standort (Bonn oder Hamburg) ein, soweit diese nicht aus Anlass der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung beendet werden können. Insbesondere tritt jedes Land in die finanziellen Verpflichtungen für die seinem jeweiligen Standort zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse ein, soweit diese Verpflichtungen nicht aus Anlass der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung beendet werden können.
- (3) Die für die Unterbringung der Stiftung von den Ländern zur Verfügung gestellten Grundstücke und Gebäude verbleiben im Eigentum des jeweiligen Landes.
- (4) Sammlungen und Sammlungsobjekte im Eigentum der Stiftung werden Eigentum desjenigen Landes, dessen Standort sie dauerhaft thematisch zugeordnet sind.
- (5) Sonstige Vermögensgegenstände der Stiftung gehen grundsätzlich in das Eigentum desjenigen Landes über beziehungsweise werden an dasjenige Land übertragen, dessen Standort sie zuzuordnen sind. Sollte diese Aufteilung zu einem Missverhältnis im Hinblick auf die von den Ländern jeweils geleisteten Zuwendungen führen, ist ein entsprechender Wertausgleich zu leisten.
- (6) Die Länder stimmen sich, soweit erforderlich auch mit dem Bund, zu der Auseinandersetzung ab und können abweichende Regelungen treffen. Hierbei verpflichten sich die Länder zur gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (7) Die Regelungen der AV-WGL, welche die Beendigung der gemeinsamen Bund-Länder-Finanzierung betreffen, sind vorrangig zu berücksichtigen. § 13 Absatz 2 Stiftungs-Errichtungsgesetz in der Fassung vom 13. November 2012 findet im Falle der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung keine Anwendung.

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Für den Ministerpräsidenten
Düsseldorf, den . April 2021

Isabel Pfeiffer-Poensgen
Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Hamburg, den . April 2021

Katharina Fegebank
Zweite Bürgermeisterin und Präses der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Anlagen zum Staatsvertrag:

Anlage 1: Übergehende Vermögensgegenstände

Anlage 2: Übergehende Vertragsverhältnisse

Anlage 3: Übergehende Stellen und Stelleninhaber*innen

Anlage 1 zu Artikel 4 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ beziehungsweise „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit den Standorten Bonn und Hamburg

Übergehende Vermögensgegenstände

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
1	34201001346	Imaris 8.1 Start Package	9RBZJ82	34201001346 0000
2	34201001348	Software Amira Lizenz		34201001348 0000
3	34201001349	Software Amira Lizenz		34201001349
4	34202002045	Kühlinkubator SANYO	9040097	34202002045 0000
5	34202002046	Kühlinkubator SANYO	7100003	34202002046
6	34202002318	Tisch-Flockeneisbereiter Flake Line F75L biolab	105144	34202002318 0000
7	34202002379	Geldokumentationssystem computergesteuert	9200125	34202002379 0000
8	34202003851	Mikroliterzentrifuge Mikro 200	344603	34202003851 0000
9	34202003857	Thermomixer comfort m. Wechselblock	535534019	34202003857
10	34202004169	Röntgen-Standgerät Faxitron LX-60	2325A0172	34202004169
11	34202004522	CR 35-X Digitizer	7051/7051	34202004522 0000
12	34202005673	Sicherheits-Standgefäß	KEINE SN	34202005673
13	34202005881	Drucker Samsung ML-3471ND	Z4Z8BABZC04705Z	34202005881 0000
14	34202007521	Drucker Lexmark C734D m. Sp.aufrüst.+Gar.verläng.		34202007521
15	34202007722	Mikroskop Leica Stereozoom m. Okularen	5788750	34202007722 0000
16	34202008499	Spektralphotometer Nano Drop ND2000	8789	34202008499 0000
17	34202009414	3D-Vollfarbdrucker Zcorporation ZPrinter 650	65110672	34202009414
18	34202010015	PC Dell Precision Westmere T5500	D8BV65J	34202010015 0000
19	34202011970	Drucker Samsung ML-3710ND	Z5H9BAGC203776	34202011970
20	34202011971	Drucker Samsung ML-3710ND	Z5H9BAGC203748	34202011971 0000
21	34202011972	Drucker Samsung ML-3710ND	Z5H9BAGC203762	34202011972
22	34202012299	PC Dell OptiPlex 790MT	FZPFD5J	34202012299
23	34202012304	PC Dell OptiPlex 790MT	8ZPFD5J	34202012304
24	34202012305	PC Dell OptiPlex 790MT	7ZPFD5J	34202012305 0000
25	34202012306	PC Dell OptiPlex 790MT	6ZPFD5J	34202012306 0000
26	34202012311	Monitor Dell U2412M 61 cm 24	74261-25I-2FNL	34202012311 0000
27	34202014040	Gefrierschrank Liebherr GP 4013-20 weiß		34202014040
28	34202014513	Beamer NEC M311W-Museumpädagogik	3840263UB	34202014513 0000
29	34202014814	Schüttler Vibramax 100 150-1350-min	101310551	34202014814 0000
30	34202015272	Salzkotten Standgefäß Typ 213, 50 Liter		34202015272
31	34202015273	Salzkotten Standgefäß Typ 213, 50 Liter	KEINE SN	34202015273
32	34202015306	Drucker Samsung ML 3710ND	Z5H9B8GD3F011XT	34202015306
33	34202015307	Photodrucker Epson Stylus R2000	N4JY018403	34202015307
34	34202016616	3D-Drucker Ultimaker 2	UMA2A82-MES133743	34202016616 0000
35	34202016676	Durchlichtmikroskop Olympus BX53	1F75167	34202016676
36	34202016740	Kamera Canon EOS D 600 Gehäuse	58078010679	34202016740 0000
37	34202017185	Fernseher Panasonic TX-42ASW654		34202017185
38	34202017186	Fernseher Panasonic TX-42ASW654	NE-42ASW654	34202017186
39	34202017231	Mantiowoc Flockeneisbereiter RF 0399A	MO7120992015	34202017231
40	34202017294	Stereomikroskop Leica M 125 und Zubehör, siehe Ang	5888371	34202017294
41	34202017296	Stereomikroskop Leica M 125 und Zubehör, siehe Ang	5601948/10446193	34202017296 0000
42	34202017373	Labortiefkühlschrank LGex3410 Mediline	KEINE SN	34202017373
43	34202017956	Festwinkelrotor, 6x85ml mit Deckel	-	34202017956 0000
44	34202018345	Mikrozentrifuge Heraeus Fresco 21	41888112	34202018345
45	34202018388	Digitalmikroskop	KEINE SN	34202018388
46	34202019304	Stereomikroskop Leica M205 laut Angebot	DIVERSE LANGTEXT	34202019304 0000
47	34202019509	Trockenschrank UN55 SingleDISPLAY 53L 30	B216.2173	34202019509
48	34202019511	Vakuumschrank LLG-Vakuum-Exsikkator VDC-41	X040004/I 59716	34202019511
49	34202019517	Vakuumschrank PARAFFIN OVEN UN75PA	B316.0414	34202019517 0000
50	34202019559	Autoklav Systec DX-45	D3515	34202019559 0000
51	34202019590	Stereomikroskop Leica M205A		34202019590 0000
52	34202019591	Stereomikroskop Leica 165C		34202019591 0000
53	34202019592	Stereomikroskop Leica M125		34202019592 0000

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
54	34202019593	Stereomikroskop Leica M125		34202019593 0000
55	34202019595	Stereomikroskop Leica EZ4	KEINE SN	34202019595
56	34202019596	Stereomikroskop Leica DM1500		34202019596 0000
57	34202019597	Stereomikroskop Leica DM1500		34202019597
58	34202019619	Biomatra TOne 96G, 230 V	846-2-070-301	34202019619
59	34202019953	Schüttler Erlennmeyerkolben Heidolph UNIMAX 1010	2000837841016	34202019953 0000
60	34202019957	SENSOFAR S-Neon	350272016	34202019957
61	34202020099	Medienstation		34202020099
62	34202020286	Laboreinrichtung 2. OG -Nasslabor	41944-0001-01/1	34202020286 0000
63	34202020341	Ultraschall Generator Covaris M220 Focused-ultraso	4286	34202020341
64	34202020351	DNA-Analyse Sage Science BluePippin Instrument	PB02142	34202020351
65	34202020430	Membranpumpe Vacubrand ME 2C NT	43102608	34202020430
66	34202020451	4200 TapeStation-System, inkl. Gernet	DEDAA00566	34202020451 0000
67	34202020575	Thermo Fisher Scientific HulaMixer Sample Mixer	1015617020139	34202020575
68	34202020576	Tischzentrifuge Heraeus MEGAFUGE 8R	42134464	34202020576
69	34202020638	Laborspüler PG8583 AWW WW AD PD	74398369	34202020638
70	34202020807	Mikroskop Leica M125 C Objektträger		34202020807
71	34202021022	WAAGE ANAL. LA164i 160G 0.1MG LCD 1 * 1	ITA1704436	34202021022 0000
72	34202021238	Direct-Q, 5, UV System	F2PA79300	34202021238
73	34202021539	Scheinwerfer ExpoLite TourPAR Akku Outdoo	KEINE SN	34202021539
74	34202021539	Scheinwerfer ExpoLite TourPAR Akku Outdoo		34202021539 0001
75	34202021540	Scheinwerfer ExpoLite TourPAR Akku Outdoo	KEINE SN	34202021540
76	34202021540	Scheinwerfer ExpoLite TourPAR Akku Outdoo		34202021540 0001
77	34202021541	Scheinwerfer ExpoLite TourPAR Akku Outdoo	KEINE SN	34202021541
78	34202021541	Scheinwerfer ExpoLite TourPAR Akku Outdoo		34202021541 0001
79	34202021710	Tiefkühltruhe KBS 66		34202021710 0000
80	34202022178	Hitachi Tablettnikroskop TM4000Plus	KEINE SERIENNUM-MER	34202022178
81	34202022295	Medientechnik Vitrinestation Touchmonit	KEINE SN	34202022295 0001
82	34202022296	Medientechnik Vitrinestation Touchmonit	KEINE SN	34202022296 0001
83	34202022297	Medientechnik Monitor 17,3	KEINE SN	34202022297 0001
84	34202022499	Quantstudio 3, QS3 0.2 LAP, 1YR. EW, 1D Orient	272322795	34202022499
85	34202022733	Thermal Mixer Stk. per 1 VE inkl. Block	KEINE SN	34202022733 0000
86	34202022734	Thermal Mixer Stk. per 1 VE inkl. Block	KEINE SN	34202022734
87	34202022988	Mikroskop Leica M205 A Objektträger	5782240	34202022988 0001
88	34202022992	Mikroskop M125 C Objektträger	6081171	34202022992
89	34202022993	Mikroskop M125 C Objektträger	6100102	34202022993 0000
90	34202022994	Mikroskop M125 C Objektträger	6100104	34202022994 0000
91	34202022995	Mikroskop M125 C Objektträger	6100106	34202022995 0000
92	34202023007	Heraeus Megafuge 8 R	KEINE SN	34202023007
93	34202023011	BioSan Thermoschüttler TS-100C	104319060433	34202023011 0000
94	34202023012	BioSan Thermoschüttler TS-100C	104319060466	34202023012
95	34202023142	Medienplayer BrightSign LS424 incl.Videomonitor AV	KEINE SN	34202023142
96	34202023209	Computertomograph-Yxlon FF20 CT -System hoch-auflos	11123128	34202023209
97	34202023772	INDUTHERM Schmelzanlage MUV900	KEINE SN	34202023772
98	34202023863	LB942 TriStar Fluoreszenzmessgerät	56550-70-1106	34202023863 0000
99	34202023909	Geldokumentations-System - UVIDOC HD6	20200586	34202023909
100	34203001032	Barcodedrucker Brother P-touch 9700PC	LOG269601	34203001032
101	34203002863	PC Dell Optiplex 790MT	H2SK45J	34203002863 0000
102	34203003192	Tiefkühlschrank Fisherbrand Freezer FS700	41194188	34203003192
103	34203004212	PC Dell Optiplex 790MT	B5GX55J	34203003667
104	34203004221	PC Dell Optiplex 790MT	15GX55J	34203003668 0000
105	34203004227	Monitor DELL U2412M	74261-191-1C0L	34203003702
106	34203004232	Monitor DELL U2412M	-74261-191-1C7L	34203004232 0000
107	34203004233	Monitor DELL U2412M	-74261-191-1CDL	34203003703 0000
108	34203004237	Monitor DELL U2412M	74445-14T-CEGL	34203004237
109	34203004245	Monitor DELL U2412M	-74261-191-1AJL	34203003690 0000
110	34203005988	Monitor Dell U2412M	74261-220-206L	34203005988
111	34203005989	PC Apple Mac Mini CI-5 2.5GB	SC07HH22MFD/JD1	34203005989
112	34203006433	Laptop Dell Latitude E6320	HCH9FV1	34203006433 0000
113	34203009149	PC Dell Optiplex 7010MT	8B55G5J	34203009149
114	34203009156	PC Dell Optiplex 7010MT	1B55G5J	34203009156 0000
115	34203009158	PC Dell Optiplex 7010MT	H9S5G5J	34203009158
116	34203009168	Monitor Dell U2412M	74261-28E-1WJL	34203009168

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
117	34203009175	Monitor Dell U2412M	74261-28E-1WWL	34203009175
118	34203009177	Monitor Dell U2412M	74261-28E-1Y8L	34203009177
119	34203009183	Monitor Dell U2412M	74261-28E-1WUL	34203009183
120	34203010060	Getr��k��hlschrank KBS 602U	263032	34203010060 0000
121	34203010863	Monitor zu Dell Optiplex 7010 MT	74261-2BS-5J9L	34203010863 0000
122	34203011604	PC Dell Optiplex 7010 MT	GQFZ7X1	34203011604
123	34203011608	PC Dell Optiplex 7010 MT	3QFZ7X1	34203011608
124	34203011610	PC Dell Optiplex 7010 MT	BMFZ7X1	34203011610 0000
125	34203011611	PC Dell Optiplex 7010 MT	JPFZ7X1	34203011611 0000
126	34203011615	PC Dell Optiplex 7010 MT	DQFZ7X1	34203011615
127	34203011630	Monitor Dell U2412M	74261-322-350L	34203011630
128	34203013713	Monitor Dell zu PC Dell UHHStandard 1		34203013713
129	34203017511	PC Dell Optiplex 9020 small form factor	30Y5302	34203017511 0000
130	34203017514	PC Dell Optiplex 9020 small form factor	D6Y0302	34203017514 0000
131	34203017517	Monitor Dell U2421M 61 cm	74261-3B8-5U9S	34203017517
132	34203017522	PC Dell Optiplex 9020 mini tower	4XY2302	34203017522 0000
133	34203017526	PC Dell Optiplex 9020 mini tower	6XY0302	34203017526 0000
134	34203017528	PC Dell Optiplex 9020 mini tower	7WY0302	34203017528
135	34203017529	PC Dell Optiplex 9020 mini tower	7XY0302	34203017529 0000
136	34203017530	PC Dell Optiplex 9020 mini tower	7XY3302	34203017530
137	34203017531	PC Dell Optiplex 9020 mini tower	9XY2302	34203017531
138	34203017541	Monitor Dell U2421M 61 cm	74261-3B9-18KS	34203017541
139	34203017543	Monitor Dell U2421M 61 cm	00FFXD742613B918CS	34203017543 0000
140	34203017547	Monitor Dell U2421M 61 cm	00FFXD742613B85RES	34203017547 0000
141	34203019939	PC Dell OptiPlex 9020 Mini Tower	DTMH022	34203019939
142	34203019946	Monitor Dell U2412M, 24 Zoll	74261-448-2VAL	34203019946
143	34203021640	PC Dell OptiPlex 9020 Mini Tower	2X3GD22	34203021640
144	34203021644	PC Dell OptiPlex 9020 Mini Tower	4X3GD22	34203021644
145	34203021646	PC Dell OptiPlex 9020 Mini Tower	7X3GD22	34203021646
146	34203021653	PC Dell OptiPlex 9020 Mini Tower	CX3GD22	34203021653
147	34203021655	PC Dell OptiPlex 9020 Mini Tower	DX3GD22	34203021655 0000
148	34203021660	PC Dell OptiPlex 9020 Mini Tower	JW3GD22	34203021660
149	34203021667	Monitor DELL U2412M, 61cm	74261-450-2FVS	34203021667
150	34203021669	Monitor DELL U2412M, 61cm	FXD-74261-450-2FWS	34203021669 0000
151	34203021670	Monitor DELL U2412M, 61cm	FXD-74261-450-2G9S	34203021670 0000
152	34203021672	Monitor DELL U2412M, 61cm	74261-450-2G5S	34203021672
153	34203021673	Monitor DELL U2412M, 61cm	74261-450-2FPS	34203021673
154	34203021676	Monitor DELL U2412M, 61cm	74261-450-2G4S	34203021676
155	34203021678	Monitor DELL U2412M, 61cm	FXD-74261-450-2GG5	34203021678 0000
156	34203021679	Monitor DELL U2412M, 61cm	74261-450-2GHS	34203021679
157	34203021683	Monitor DELL U2412M, 61cm	FXD-74261-450-2FNS	34203021683 0000
158	34203022010	Tiefk��hlschrank	30628912	34203022010
159	34203022889	Drucker Epson WorkForce Pro WF-5190DW	SDYY001339	34203022889 0000
160	34203023194	Tablet Lenovo IdeaTab Yoga 2PRO-1380		34203023194 0000
161	34203023514	Drucker Epson WorkForce Pro WF-5190DW	SDYY001252	34203023514 0000
162	34203023659	PC Dell OptiPlex 9020 Ultra Small	2G6M562	34203023659
163	34203023662	PC Dell OptiPlex 9020 Ultra Small	JK6M542	34203023662
164	34203023666	PC Dell OptiPlex 9020 Ultra Small	CK6M542	34203023666
165	34203023668	PC Dell OptiPlex 9020 Ultra Small	246M542	34203023668
166	34203023676	Monitor Dell U2412	74261-4C3-0T5S	34203023676
167	34203023679	Monitor Dell U2412	74261-4C3-12JS	34203023679 0000
168	34203023681	Monitor Dell U2412	74261-4C3-0TKS	34203023681
169	34203023683	Monitor Dell U2412	74261-4C3-0TFS	34203023683
170	34203024279	Monitor Dell U2412 UHH-PC2014 Standardsystem1	74261-51M-37WL	34203024279
171	34203025346	PC Dell OptiPlex 7020MT	7B5FG52	34203025346
172	34203025355	PC Dell OptiPlex 7020MT	9B5FG52	34203025355
173	34203025358	PC Dell OptiPlex 7020MT	GB5FG52	34203025358
174	34203025359	PC Dell OptiPlex 7020MT	1B5FG52	34203025359 0000
175	34203025361	PC Dell OptiPlex 7020MT	F95FG52	34203025361
176	34203025362	PC Dell OptiPlex 7020MT	4C5FG52	34203025362 0000
177	34203025363	PC Dell OptiPlex 7020MT	6C5FG52	34203025363
178	34203025366	PC Dell OptiPlex 7020MT	HM5FG52	34203025366 0000
179	34203025376	Monitor Standard OptiPlex 7020MT-MuseumP��dagogik	64180-539-0TDS	34203025376 0000
180	34203025379	Monitor Standard OptiPlex 7020MT	64180-539-0UMS	34203025379 0000

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
181	34203025382	Monitor Standard OptiPlex 7020MT	64180-53B-0JXS	34203025382 0000
182	34203025384	Monitor Standard OptiPlex 7020MT	64180-539-0UKS	34203025384
183	34203025386	Monitor Standard OptiPlex 7020MT	64180-53B-0K9S	34203025386
184	34203025393	Monitor Standard OptiPlex 7020MT	64180-539-0UPS	34203025393 0000
185	34203025394	Monitor Standard OptiPlex 7020MT	64180-533-0JZS	34203025394 0000
186	34203025915	Monitor Standard OptiPlex 7020MT	64180-539-0UUS	34203025915
187	34203027754	PC Dell Precision Tower 7810 XCTO Base	8W7GF62	34203027754 0000
188	34203029092	Scanner Flachbett A4 Canon LiDE 220 4800	KJRP52003	34203029092
189	34203029442	Drucker Lexmark A4-Colorlaserdrucker C792DE	S50622494J564D	34203029442
190	34203029602	PC UHH-PC2015 Standard mit Nvidia K620	1MV6H92	34203029602
191	34203029921	Monitor Arbeitsplatzausstattungs-Bundle	64180-5BL-23ML	34203029921
192	34203029955	Flachbettscanner A4 Canon LiDE 220 4800	KJRP83433	34203029955 0000
193	34203030049	PC UHH-PC2015-Standard mit SSD	FWGWBB2	34203030049
194	34203030052	PC UHH-PC2015-Standard mit SSD	FWHYBB2	34203030052 0000
195	34203030053	PC UHH-PC2015-Standard mit SSD	FWC0CB2	34203030053
196	34203030054	PC UHH-PC2015-Standard mit SSD	FWD0CB2	34203030054
197	34203030062	PC UHH-PC2015-Standard mit SSD	FWHZBB2	34203030062 0000
198	34203030067	PC UHH-PC2015-Standard mit SSD	FWBSBB2	34203030067
199	34203030069	PC UHH-PC2015-Standard mit SSD	FW8TBB2	34203030069
200	34203030399	Monitor DELL U2412M	64180-5BK-0RLL	34203030399 0000
201	34203030400	Monitor DELL U2412M	64180-5BK-0RML	34203030400 0000
202	34203030401	Monitor DELL U2412M	-64180-5BK-27UL	34203030401 0000
203	34203030403	Monitor DELL U2412M	DYDYT6R	34203030403
204	34203030404	Monitor DELL U2412M	9ZDYT62	34203030404
205	34203030408	Monitor DELL U2412M	-64180-5BK-0RPL	34203030408 0000
206	34203030409	Monitor DELL U2412M	JYDYT62	34203030409
207	34203030411	Monitor DELL U2412M	GDJYT62	34203030411
208	34203030414	Monitor DELL U2412M	MYDYT62	34203030414
209	34203030415	Monitor DELL U2412M	64180-5BK-0RHL	34203030415 0000
210	34203030416	Monitor DELL U2412M	2FJXT62	34203030416
211	34203030418	Monitor DELL U2412M	BZDYT62	34203030418
212	34203031007	Drucker Lexmark MS415dn		34203031007 0000
213	34203031711	Tiefkühlschrank Liebherr GGPv 6520		34203031711 0000
214	34203031712	Tiefkühlschrank Liebherr GGPv 6520		34203031712
215	34203031979	Tintenstrahldrucker Canon PIXMA PRO 10S	4549292022070	34203031979 0000
216	34203032065	Drucker Epson WorkForce Pro WF-5620dwf		34203032065
217	34203032860	Drucker Brother MFC-L2700DN Multifunktionsgerät	E75193K5N779814	34203032860
218	34203033192	PC Dell Precision Tower 7910 XCTO Base	9KPW3G2	34203033192
219	34203033211	PC Dell UHH-PC Standardsystem mit	BB324G2	34203033211
220	34203033213	PC Dell UHH-PC Standardsystem mit	BB254G2	34203033213 0000
221	34203033215	PC Dell UHH-PC Standardsystem mit	BB3X3GZ	34203033215 0000
222	34203033216	PC Dell UHH-PC Standardsystem mit	BB2Y3G2	34203033216 0000
223	34203033217	PC Dell UHH-PC Standardsystem mit	BB304G2	34203033217
224	34203033218	PC Dell UHH-PC Standardsystem mit	BB244G2	34203033218
225	34203033220	Notebook Dell UHH-UB-Standard 1; 12	JY3CNC2	34203033220 0000
226	34203033221	Notebook Dell Latitude E7270	354CNC2	34203033221
227	34203033222	Notebook Dell UHH-UB-Standard 2; 14	38ZJNC2	34203033222
228	34203034074	KÜHL GEFRIERSCHRANK LCXV4010 361L 1 * 1	83.770.065.4	34203034074
229	34203034455	Drucker Brother DCP 9022CDW Multifunktionsgerät		34203034455
230	34203034540	Drucker Samsung Xpress M2885FW Monolaser-Mul-tifu	078YB8KH7C009PM	34203034540
231	34203034606	Server Dell Precision Tower 7910 XCTO Basi	9YNQWG2	34203034606 0000
232	34203034641	Server Dell Precision Tower 7910 XCTO Basi	DNVNWG2	34203034641 0000
233	34203034645	Drucker Epson WF-5690DWF Multifunktionsdrucker	VS3Y015536	34203034645 0000
234	34203034646	Drucker Epson WF-5690DWF Multifunktionsdrucker	VS3Y015538	34203034646 0000
235	34203034651	Graphiktablett Wacom Cintiq 22HD	6KBC000210	34203034651 0000
236	34203035320	Grundgestell zur Halterung Finnwalschädel		34203035320
237	34203035411	Eisbärpodest		34203035411
238	34203035567	Gefrierschrank Liebherr LGex 3410 Medi Line	83.846.347.3	34203035567 0000
239	34203035679	PC Dell Optiplex 7040 MT	64NM1H2	34203035679 0000
240	34203035682	Monitor Dell U2412M 24 Zoll Ultrasharp	6D1PW62	34203035682 0000
241	34203036027	PC Dell OptiPlex 7040 MT	GY9MRH2	34203036027
242	34203036029	PC Dell OptiPlex 7040 MT	GY5KRH2	34203036029 0000
243	34203036031	PC Dell OptiPlex 7040 MT	6Y7KRH2	34203036031
244	34203036042	PC Dell OptiPlex 7040 SFF	1X4CW62	34203036042

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
245	34203036045	Monitor Dell U2412M	1VWBW62	34203036045
246	34203036046	Monitor Dell U2412M	64180-67H-1K2S	34203036046 0000
247	34203036047	Monitor Dell U2412M	64180-6BJ-2DVS	34203036047 0000
248	34203036048	Monitor Dell U2412M	1VALW62	34203036048
249	34203036050	Monitor Dell U2412M	BWKNW62	34203036050
250	34203036055	Monitor Dell U2412M	C08PW62	34203036055
251	34203036060	Monitor Dell U2412M	C11PW62	34203036060
252	34203036061	Monitor Dell U2412M	BVKNW62	34203036061
253	34203036062	Monitor Dell U2412M	64180-6BJ-2DZS	34203036062 0000
254	34203036064	Monitor Dell U2412M	C0RNV62	34203036064
255	34203036065	Monitor Dell U2412M	BW2PW62	34203036065
256	34203036066	Monitor Dell U2412M	64180-6BJ-2DNS	34203036066
257	34203036157	Monitor Dell U2412M	68DMW62	34203036157 0000
258	34203036191	Monitor Dell U2412M	64180-6BJ-2E1S	34203036191 0000
259	34203036196	Monitor Dell U2412M	64180-6C5-ORCS	34203036196 0000
260	34203036197	Monitor Dell U2412M	DLGQW62	34203036197
261	34203036199	Monitor Dell U2412M	D3LTW62	34203036199
262	34203036204	Monitor Dell U2412M	935QW62	34203036204
263	34203036246	Drucker Samsung ProXpress C3010ND	BAQEBJEH9000QXV	34203036246
264	34203036337	PC Apple Mac mini	C07T33GUG1HV	34203036337
265	34203036338	PC Apple Mac mini	C07SY0DFG1HV	34203036338
266	34203036339	PC Apple Mac mini	C075Y0EEG1HV	34203036339
267	34203036345	Monitor Dell U2412M-61cm Black	92MQW62	34203036345 0000
268	34203036347	Monitor Dell U2412M-61cm Black	9P0TW6	34203036347
269	34203036354	Medientechnik CeNak	16201977	34203036354 0000
270	34203036598	PC Apple iMac 27 Zoll, Retina 5K Display	DGKT8HH3GG7V	34203036598
271	34203037501	Ultraschallgerät Modell UF V 500		34203037501
272	34203037502	Ultra-Tiefkühlschrank UF V 700 230V 1 N,		34203037502 0000
273	34203039936	PC Optiplex 7050 MT	DYVW1L2	34203039936
274	34203039939	PC Optiplex 7050 MT	DZ2X1L2	34203039939
275	34203039950	PC Optiplex 7050 MT	DZ0Y1L2	34203039950
276	34203039953	PC Optiplex 7050 MT	DZ6S1L2	34203039953
277	34203039956	PC Optiplex 7050 MT	CZ1Z1L2	34203039956
278	34203039957	PC Optiplex 7050 MT	CZ0S1L2	34203039957
279	34203039958	PC Optiplex 7050 MT	CYWT1L2	34203039958
280	34203039959	PC Optiplex 7050 MT	DZ2S1L2	34203039959
281	34203039960	PC Optiplex 7050 MT	DYYQ1L2	34203039960
282	34203039963	PC Optiplex 7050 MT	DZ8WV1L2	34203039963
283	34203039964	PC Optiplex 7050 MT	CZ1Z1L2	34203039964
284	34203039972	Monitor Dell UltraSharp U2412M	3DQZC12	34203039972
285	34203039976	Monitor Dell UltraSharp U2412M	1QPYC12	34203039976
286	34203039982	Monitor Dell UltraSharp U2412M	1VNB1J2	34203039982
287	34203039986	Monitor Dell UltraSharp U2412M	1Z8ZC12	34203039986
288	34203039989	Monitor Dell UltraSharp U2412M	2DQZC12	34203039989
289	34203039990	Monitor Dell UltraSharp U2412M	1RVWC12	34203039990
290	34203039991	Monitor Dell UltraSharp U2412M	3DQZC12	34203039991
291	34203039993	Monitor Dell UltraSharp U2412M	D5YXC12	34203039993
292	34203039994	Monitor Dell UltraSharp U2412M	1ZLWC12	34203039994
293	34203039995	Monitor Dell UltraSharp U2412M	GHVXC12	34203039995
294	34203039996	Monitor Dell UltraSharp U2412M	GD3YC12	34203039996
295	34203039999	Monitor Dell UltraSharp U2412M	GMK9D12	34203039999
296	34203040004	Monitor Dell UltraSharp U2412M	GKJ9D12	34203040004
297	34203040581	Grafiktablett Wacom Cintiq 22HD	6IBC000287	34203040581 0000
298	34203041338	Siemens Gefrierschrank 191cm	G558NAW41/03	34203041338 0000
299	34203041893	Monitor Dell Ultra Sharp 24	DRCQD12	34203041893
300	34203041895	Monitor Dell Ultra Sharp 24	6WGX12	34203041895 0000
301	34203042367	Drucker Lexmark MS417dn	S45147PLM44P2T	34203042367
302	34203043033	Tablet Samsung Galaxy A 10.1 2016 Android	R52J9113CBY	34203043033
303	34203044944	PC Apple Mach mini	C07X110KG1J1	34203044944
304	34203044945	PC Apple Mach mini	C07X110NG1J1	34203044945
305	34203045400	Stempeluhr Perfect 2020-N		34203045400
306	34203045429	Notebook Apple iMac 27 5K	DGKX8HMAJ16P	34203045429
307	34203046045	Drucker Lexmark MS421dn	KEINE SN	34203046045 0000
308	34203046046	Drucker Lexmark MS421dn	KEINE SN	34203046046
309	34203046050	Drucker Epson WorkForce Pro WF-C5710DW	X3B3009560	34203046050

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
310	34203046117	PC OptiPlex 7060 Minitower XCTO	J9NT4S2	34203046117
311	34203046121	PC OptiPlex 7060 Minitower XCTO	97NT4S2	34203046121
312	34203046125	Monitor Dell U2412M 24 Ultrasharp Display	FNMKQL2	34203046125
313	34203046129	Monitor Dell U2412M 24 Ultrasharp Display	FJ0LQL2	34203046129
314	34203046131	Monitor Dell U2412M 24 Ultrasharp Display	FQWHQL2	34203046131
315	34203046190	Projekt 224-CeNAK		34203046190 0000
316	34203046190	Projekt 224-CeNAK		34203046190 0001
317	34203046259	Monitor Dell UltraSharp 27 4K	2V113Q2	34203046259
318	34203046650	PC iMac 21,5 Zoll	DGKXNHBXJ1G9	34203046650
319	34203047213	Druckmaschine Form 2 Basic Package	KEINE SERIENNUM-MER	34203047213
320	34203047220	Drucker Epson WorkForce Pro WF-C5710DW	X3B3003908	34203047220
321	34203048324	Pc Dell Optiplex 7060 MT	3R86BW2	34203048324 0000
322	34203048325	Pc Dell Optiplex 7060 MT	8R86BW2	34203048325
323	34203048326	Pc Dell Optiplex 7060 MT	HQ86BW2	34203048326
324	34203048328	Pc Dell Optiplex 7060 MT	JQ86BW2	34203048328 0000
325	34203048330	Pc Dell Optiplex 7060 MT	9R86BW2	34203048330
326	34203048331	Pc Dell Optiplex 7060 MT	4R86BW2	34203048331
327	34203048336	Monitor Dell U2412M 24	C542QL2	34203048336
328	34203048340	Monitor Dell U2412M 24	9NJ4QL2	34203048340 0000
329	34203048347	PC Dell Optiplex 7060 MT	JL86BW2	34203048347
330	34203048349	PC Dell Optiplex 7060 MT	1M86BW2	34203048349 0000
331	34203048353	Monitor Dell U2412M 24	HD8YRL2	34203048353 0000
332	34203048857	Monitor Dell UltraSharp U2412M	7FGJVR2	34203048857
333	34203048858	Monitor Dell UltraSharp U2412M	7GYFVR2	34203048858
334	34203048859	Monitor Dell UltraSharp U2412M	7GJKVR2	34203048859
335	34203048945	Scanner Canon CanoScan LiDe 220	KLAL99006	34203048945
336	34203051139	PC Dell Optiplex 7070 MT CTO	2CZL1Z2	34203051139 0001
337	34203051142	PC Dell Optiplex 7070 MT CTO	8Z40603	34203051142 0000
338	34203051144	PC Dell Optiplex 7070 MT CTO	DZ40603	34203051144 0001
339	34203051152	PC Dell Optiplex SFF 7070 CTO	JZ40603	34203051152
340	34203051153	PC Dell Optiplex SFF 7070 CTO	B050603	34203051153
341	34203051154	PC Dell Optiplex SFF 7070 CTO	H050603	34203051154
342	34203051292	PC - Apple iMac 27 Zoll 5K, 3.7 GHz 6-Core oder 3	C02Z42KD/JV3Q	34203051292 0001
343	34203051936	Scanner - Fujitsu ScanSnap iX1500	C06H038319	34203051936
344	34203052226	Laptop - Dell Latitude 7400 inkl. Hülle	CVLFL13	34203052226
345	34203052226	Laptop - Dell Latitude 7400 inkl. Hülle	CVLFL13	34203052226 0000
346	34203052291	PC - OptiPlex 7070 MT CTO	FHQDS13	34203052291
347	34203052297	PC - OptiPlex 7070 MT CTO	5HQDS13	34203052297
348	34203052300	PC - OptiPlex 7070 MT CTO	3JQDS13	34203052300
349	34203052301	PC - OptiPlex 7070 MT CTO	1JQDS13	34203052301
350	34203052304	PC - OptiPlex 7070 MT CTO	HHQDS13	34203052304
351	34203052345	Monitor - Dell U2412M UltraSharp 24 Zoll	1X69WR2	34203052345
352	34203052349	Monitor - Dell U2412M UltraSharp 24 Zoll	93TPW62	34203052349
353	34203053116	Monitor - Dell UltraSharp U2412M	GLJ8WRZ	34203053116
354	34203053131	Laptop - Dell Latitude 7400	CKG6L13	34203053131
355	34203053410	Monitor - SWEDX, SDS 43 Zoll, 24-7 UHD (4k)		34203053410
356	34203053489	PC - Apple iMac 21,5 Zoll Quad-Core i5 (3,0 GHz)	DGKC6HRZJWF2	34203053489
357	34203054628	Laptop - Dell Latitude 7400	9ZDQ733	34203054628
358	34203055224	PC Apple Mac mini	C07C82TZPJH7	34203055224
359	34203055225	PC Apple Mac mini	C07C82SMPJH7	34203055225
360	34203055226	PC Apple Mac mini	C07C82TFPJH7	34203055226
361	34203055681	Scanner - Epson Work-Force DS-50000	PW2Z007887	34203055681 0001
362	34203057074	PC - HP Workstation Z2G4 i7 16 256GB	CZC020BF5X	34203057074
363	34203057075	PC - HP Workstation Z2G4 i7 16 256GB	CZC020BF5N	34203057075
364	34203057077	Monitor - BenQ PD3200Q LED Monitor	ETM5L00263019	34203057077 0000
365	34205003192	Gefrierschrank Liebherr G2413 Comfort	G2413-22C/001	34205003192 0000
366	34205012093	Scanner Fujitsu ScanSnap S1500M	3159	34205012093
367	34205012794	Kühlschrank BECO LA291	915114509	34205012794 0000
368	34205013683	Thermoprinter	6009147	34205013683
369	34205015513	Scanner Scan Snap Fujitsu S1500 deluxe	311015	34205015513
370	34205016808	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	-72872-05R-0DLL	34205016808 0000
371	34205016801	PC Dell Optiplex 980 MT, i5-750 2,66GHz	8CSZS4J	34205016801
372	34205016803	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	72872-05R-02GL	34205016803
373	34205016813	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	72872-05R-004L	34205016813

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
374	34205016814	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	72872-05R-038L	34205016814
375	34205016815	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	-72872-05R-141L	34205016815 0000
376	34205016816	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	-72872-05R-13NL	34205016816 0000
377	34205016819	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	72872-05R-12DL	34205016819
378	34205016821	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	72872-05R-03PL	34205016821
379	34205016822	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	72872-05R-039L	34205016822
380	34205016829	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	72872-05R-04HL	34205016829 0000
381	34205016833	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	72872-05R-0N7L	34205016833
382	34205016838	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	72872-05R-ODGL	34205016838
383	34205016839	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	72872-05R-10WL	34205016839
384	34205016844	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	72872-05R-113L	34205016844
385	34205017544	Monitor Dell 2209 1680x1051 inklusive Soundbar	74261-3B9-1876	34205017544
386	34205018099	Scanner Fujitsu ScanSnap S1500 Deluxe	312011	34205018099
387	34205019946	NetCom Ethernet-Seriell Adapter 813 RM	1JQ4VM1	34205019946
388	34205020245	Drehstuhl Shape m.h. RL		34205020245
389	34205020247	Drehstuhl Shape m.h. RL		34205020247 0000
390	34205020250	Drehstuhl Shape m.h. RL		34205020250 0000
391	34205020254	Drehstuhl Shape m.h. RL		34205020254 0000
392	34205021364	Scanner Fujitsu ScanSnap S1500	4032	34205021364
393	34205022873	Präzisionswaage Kern 572	W108695	34205022873 0000
394	34205022937	Magnetrührer m. Heizplatte MSH 300 5 Liter	81021110	34205022937 0000
395	34205023064	Monitor BenQ m. Zubehör XL2410T	ETBAA05392SL0	34205023064 0000
396	34205023464	Blockthermostat m. Alublöcken	SA2617315	34205023464 0000
397	34205024051	Digitalkamera Nikon W300 16 Mio. Pixel O		34205024051
398	34205025120	1x Privileg Kühl-/Gefrierkombination	15772	34205025120
399	342100000561	Software FileMaker Server 7 Advanced Mac/Windows	7045214111	342100000561 0000
400	342300001378	Sicherheitsschrank Typ 90	582890/10/1	342300001378 0000
401	342300005961	Osmometer GonoTec Osmamat 030	890222	3420Z061520
402	342300007094	Forschungsmikroskop leitz	4997698	3420Z062078
403	342300007341	Stereomikroskop Wild Heerbrugg M 5A	-	3420Z062267
404	342300007441	Stereomikroskop Wild Heerbrugg M 5	KEDNE SN	3420Z062110
405	342300008754	Stereomikroskop Binokular Zeiss Stemi SV 8	-	3420Z063265
406	342300009553	Kaltlichtquelle Schott KL 1500	-	3420Z063141
407	342300016666	Blockthermostat Kleinfeldt BT100		3420Z062127
408	342300017159	Muffelofen Heraeus M110		3420Z061944
409	342300017710	Mazerationsanlage (Knochenentfettungsanlage)	KEDNE SN	342300017710
410	342300020927	Kaltlichtleuchte CL-1500-Compact	100542	342300020927 0000
411	342300021095	Gefriertruhe Thermo Fisher Forma 720 -80°C	814359-831	342300021095 0000
412	342300021594	Digitales Mikroskop Keyence		342300021594
413	342400002103	Concentrator Eppendorf 5301	3890	342400002103 0000
414	342400002130	Rotationsmikrotom Microm E340	28814	342400002130 0000
415	342400013233	PC Dell Optiplex GX620 mit CD-RW/DVD-Laufwerk	6VOXP1J	342400013233 0000
416	342400022808	Trockenschrank Heraeus 5054	7600120	3420Z062753
417	342400031460	Scanner Epson Perfection V750 Pro	G33W007851	342400031460
418	342400031695	PC Fujitsu Celsius W350	YKAW047822	342400031695
419	342400034003	Scanner Fujitsu Scan Snap S510	PA03360-B511	342400034003 0000
420	342400037198	PC Apple Mac Pro 2,8 Intel 8-Core	SKK8160L1129	3.424E+11
421	342400038629	PC Fujitsu Celsius W360 IQ35	YK7K046269	342400038629
422	34203032672	PC Dell OptiPlex 7040	J2W40D2	34203032672
423	34203049327	PC Dell Optiplex 7060 MT	4CXSSY2	34203049327
424	34202020424	Kamera Nikon D5600+AF-P DX 18-55mmVR	6001657	34202020424
425	34202014755	Durchlicht-Mikroskopsystem	KEDNE SN	34202014755
426	34203014638	PC Dell Optiplex 7010 MT Standard	BJM6LY1	34203014638
427	34203031956	Monitor Dell Ultra Sharp	7XF6W62	34203031956
428	34203014633	PC Dell Optiplex 7010 MT Standard	9JM6LY1	34203014633
429	34203014641	Monitor zu PC Optiplex 7010 MT Standard	74261-37H-40TS	34203014641
430	34203022475	Scanner Canon CanoScan Lide 220 Flachbettscanner	KJKP18030	34203022475
431	34202009123	Monitor Dell U2412M 24 in	74261-18N-1H4L	34202009123
432	34203009833	Scanner Canon ImageFORMULA DR-C125	FP415675	34203009833

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
433	342300004811	Beleuchtungsmikroskop	-	34202047312
434	342300005690	Stereomikroskop Binokular - GSZ	M273866	34202047311
435	34205008932	Tischwagen 2 Flächen		34205008932
436	342300004738	Polarisationsmikroskop Leitz	992472	34202047314
437	342300004834	Röntgengenerator Philips PW1120/00	DY811	34202047328
438	342300005317	Refraktometer PHYWE 29328.93	3333	34202047326
439	342300005602	Edelsteinmikroskop A Krüss 220/12V	-	34202047316
440	342300016847	Spektroskop A Krüss Serie: KL	0	34202047323
441	34203005434	PC Dell Optiplex 7905F	4YL095J	34203005434
442	34202015703	Tiefkühltruhe ULT-2090-10 Revco -86 °C	837618-330	34202015703 0000
443	34203036033	PC Dell OptiPlex 7040 MT	GY7QRH2	34203036033
444	34202012312	Monitor Dell U2412M 61 cm 24	74261-25L-2E5L	34202012312
445	34203023756	Flachbrettscanner Epson PF V370 DIN A4-Foto-Film	RZCW076214	34203023756
446	34203025360	PC Dell OptiPlex 7020MT	595FG52	34203025360
447	34203025385	Monitor Standard OptiPlex 7020MT	64180-53B-0K1S	34203025385
448	34203030056	PC UHH-PC2015-Standard mit SSD	FWG5BB2	34203030056
449	34203030417	Monitor DELL U2412M	4LCYT62	34203030417
450	34203053121	Monitor - Dell UltraSharp U2412M	GPR8WR2	34203053121
451	34203023670	PC Dell OptiPlex 9020 Ultra Small	466MS42	34203023670
452	34203030609	Farblaserdrucker HP Color LaserJet Pro	CNF7D40788	34203030609
453	34203035688	Monitor Dell U2412M 24 Zoll Ultrasharp	6D8NW62	34203035688
454	34203036030	PC Dell OptiPlex 7040 MT	GYHMRH2	34203036030
455	34203048334	Monitor Dell U2412M 24	3HN6QL2	34203048334
456	34203055258	Workstation - Alienware Aurora	6XJH043	34203055258
457	34203048354	Monitor Dell U2412M 24	HK0YRL2	34203048354
458	34203053122	Monitor - Dell UltraSharp U2412M	6PG93VZ	34203053122
459	34203053132	Apple MacBook pro 16	C02C3KJ7MD6M	34203053132
460	34203052298	PC - OptiPlex 7070 MT CTO	6HQDS13	34203052298
461	34203052343	Monitor - Dell U2412M UltraSharp 24 Zoll	1RG6WR2	34203052343
462	34203053117	Monitor - Dell UltraSharp U2412M	GNP8WRZ	34203053117
463	34203051151	PC Dell Optiplex SFF 7070 CTO	J050603	34203051151
464	34203052341	Monitor - Dell U2412M UltraSharp 24 Zoll	14D6WR2	34203052341
465	34203053118	Monitor - Dell UltraSharp U2412M	GRP6WR2	34203053118
466	34203050880	PC Dell OptiPlex 7070 SFF CTO	DZD8RZ2	34203050880
467	34203021659	PC Dell OptiPlex 9020 Mini Tower	HX3GD22	34203021659 0000
468	34203030402	Monitor DELL U2412M	-64180-5BK-0S0L	34203030402 0000
469	34203051143	PC Dell Optiplex 7070 MT CTO	FZ40603	34203051143 0000
470	34203051147	PC Dell Optiplex SFF 7070 CTO	C050603	34203051147 0000
471	34203051158	Laptop Dell Latitude 7400 CTO	GZ40603	34203051140 0001
472	34203030063	PC UHH-PC2015-Standard mit SSD	FWHVBB2	34203030063 0000
473	34203030412	Monitor DELL U2412M	-64180-5BK-0RYL	34203030412 0000
474	34205020783	Tintenstrahldrucker Canon Pixma MP640	00992AA21A-BYA03231	34205020783 0000
475	342400031689	PC Fujitsu Celsius W350	YKAW047816	342400031689 0000
476	34205012064	Notebook Fujitsu Amilo Pi3560	YL2E026803	34205012064 0000
477	342400033516	Drucker HP BIJ2800DTN	TH7665Z07K	342400033516 0000
478	342400038662	Notebook Fujitsu Lifebook	YK9S050013	342400038662 0000
479	342400039653	PC Fujitsu Celsius W360 IQ35 m.Zubehör	YK7K053031	342400039653 0000
480	342400040231	PC Fujitsu Celsius W360 IQ35	YK7K078640	342400040231 0000
481	34201000020	Software(Erweiterung) Upgrade ConFlo II Interface		34201000020 0000
482	34205002954	PC Fujitsu Celsius W37 E80+	YKJR033412	34202006855
483	34202001540	Laptop Fujitsu Lifebook S7220 14,1	YKKF043278	34202001540 0000
484	34202003054	Notebook Dell Latitude E6410 standard base	DJGCTM1	34202003054 0000
485	34205016792	PC Dell Optiplex 980 MT, i5-750 2,66GHz	JD5ZS4J	34205016792 0000
486	34205027325	1x Grafiktablet - Wacom Intuos Pro L PTH-860		34205027325 0000
487	34205016765	PC Dell Optiplex 980 MT, i5-750 2,66GHz	3DSZS4J	34205016765 0000
488	34202002896	Touchscreen PC IP 19	K520960001	34202002896 0000
489	34202002898	Touchscreen PC IP 19	K520960003	34202002898 0000
490	34205019205	Notebook Dell Vostro 1220	2LXVBN1	34205019205 0000
491	34202007446	Notebook Dell Latitude E6320 m. Port Replikator	JTZF4R1	34202007446 0000
492	34203002860	PC Dell Optiplex 790MT	63SK45J	34203002860 0000

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
493	34202008841	Laptop Dell Latitude E6320	4590XP1	34202008841 0000
494	34203004216	PC Dell Optiplex 790 MT	65GX55J	34203004216 0000
495	34203004203	PC Dell Optiplex 790 MT	56GX55J	34203004203 0000
496	34203004202	PC Dell Optiplex 790MT	656X55J	34203003664 0000
497	34202011032	Laptop Dell Latitude E 6520	C2R97R1	34202011032 0000
498	34202009622	Laptop Dell Latitude E 6320	CK8Z5R1	34202009622 0000
499	34202010322	Drucker Samsung ML 3710ND	Z5H9BAB900294	34202010322 0000
500	34202009623	Laptop Dell Latitude E 6320	5G8Z5R1	34202009623 0000
501	34203011600	PC Dell Optiplex 7010 MT	7QFZ7X1	34203011600 0000
502	34203011607	PC Dell Optiplex 7010 MT	9QFZ7X1	34203011607 0000
503	342400014443	PC Fujitsu Scenic P320	YBPB098200	342400014443 0000
504	34203006432	Laptop Dell Latitude E6520	9CM9FV1	34203006432 0000
505	34203016334	Notebook Dell Latitude E6430	F5HTTY1	34203016334 0000
506	34203017294	PC Apple Mac mini 2,5 GHz Dual-Core i5	C07LF15GDWYL	34203017294 0000
507	34203017512	PC Dell Optiplex 9020 small form factor	5OY5302	34203017512 0000
508	34203017513	PC Dell Optiplex 9020 small form factor	9ZX5302	34203017513 0000
509	34203017515	PC Dell Optiplex 9020 small form factor	GZX5302	34203017515 0000
510	34203017533	PC Dell Optiplex 9020 mini tower	BWY0302	34203017533 0000
511	34203018989	Notebook Dell Latitude E7440	7N5GD12	34203018989 0000
512	34203018990	Notebook Dell Latitude E7440	GN5GD12	34203018990 0000
513	34203021650	PC Dell OptiPlex 9020 Mini Tower	9X3GD22	34203021650 0000
514	34203021652	PC Dell OptiPlex 9020 Mini Tower	BX3GD22	34203021652 0000
515	34203022919	Notebook Dell Precision M3800 CTO Basis	628HP12	34203022919 0000
516	34203018991	Notebook Dell Latitude E7440	GM5GD12	34203018991 0000
517	34202017043	Linearachse, 24VDC, Verfahrweg 200mm	JZL3L12	34202017043 0001
518	34203023752	PC Dell OptiPlex 9020 Ultra Rechner	DW6YH42	34203023752 0000
519	34203023657	PC Dell OptiPlex 9020 Ultra Small		34203023657 0000
520	34203023656	PC Dell OptiPlex 9020 Ultra Small	FH6MS42	34203023656 0000
521	34203023660	PC Dell OptiPlex 9020 Ultra Small	5J6MS42	34203023660 0000
522	34203025352	PC Dell OptiPlex 7020MT	CC5FG52	34203025352 0000
523	34203025348	PC Dell OptiPlex 7020MT	9B5FG52	34203025348 0000
524	34203025365	PC Dell OptiPlex 7020MT	B95FG52	34203025365 0000
525	34203029920	PC UHH-UB2015-Standard2	GC8QH72	34203029920 0000
526	34203030495	Drucker Brother HL-3172CDW	E74550K5J130142	34203030495 0000
527	34203030065	PC UHH-PC2015-Standard mit SSD	FWJSBB2	34203030065 0000
528	34203032528	Notebook UHH-UB2016-Standard2	D6TPKC2	34203032528 0000
529	34203033227	Notebook Dell UHH-UB-Standard 2; 14	FJFJNC2	34203033227 0000
530	34203033228	Notebook Dell UHH-UB-Standard 2; 14	CY7JNC2	34203033228 0000
531	34203033223	Notebook Dell UHH-UB-Standard 2; 14	F52JNC2	34203033223 0000
532	34203011608	PC Dell Optiplex 7010 MT	3QFZ7X1	34203011608 0000
533	34203011608	PC Dell Optiplex 7010 MT	3QFZ7X1	34203011608 0000
534	34202022178	Hitachi Tabletmikroskop TM4000Plus	KEINE SERIENNUM-MER	34202022178
535	34202022287	Röntgengerät, hochauflösend, digital	2332A90133	34202022287
536	34203035673	PC Dell Optiplex 7040 MT	64HS1H2	34203035673 0000
537	34203036019	PC Dell OptiPlex 7040 MT	6Y6HRH2	34203036019 0000
538	34203036026	PC Dell OptiPlex 7040 MT	6Y6LRH2	34203036026 0000
539	34203036211	Laptop DELL Latitude E7470	DLRMVF2	34203036211 0000
540	34203036212	Laptop DELL Latitude E7470	DKRMVF2	34203036212 0000
541	34202020988	Synology DS1817+ 8GB, NAS	1740PWN316802	34202020988 0000
542	34203039941	PC Optiplex 7050 MT	DYZS1L2	34203039941
543	34203039943	PC Optiplex 7050 MT	DZ0Y1L2	34203039943
544	34203039946	PC Optiplex 7050 MT	DZ2S1L2	34203039946
545	34203039952	PC Optiplex 7050 MT	DZ6S1L2	34203039952
546	34203039955	PC Optiplex 7050 MT	DZ8W1L2	34203039955
547	34203039967	PC Optiplex 7050 MT	CYR1L2	34203039967
548	34203039969	PC Optiplex 7050 MT	CYWT1L2	34203039969
549	34203039968	PC Optiplex 7050 MT	CYXS1L2	34203039968
550	34203039965	PC Optiplex 7050 MT	CZ0S1L2	34203039965
551	34203036209	Laptop Dell Latitude E7470	FMRMVF2	34203036209 0000
552	34203040462	PC Apple iMac 4K 54,6cm	DGKV8HYKJ1G9	34203040462 0000
553	34203036206	Laptop Dell Latitude E7270	37DDVF2	34203036206 0000
554	34203038192	Notebook Latitude 7480 Skylake mit Zubehör	2VVR7H2	34203038192 0000
555	34203043766	Notebook iMac 21,5 Core i5	DGKWJHECJ1G9	34203043766 0000

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
556	34203045430	Brother MFC-J6935DW Tintenstrahl-Multifu	E76313J7F122977	34203045430 0000
557	34203045427	Notebook Apple MacBook Pro 13	C02X60MCJHD5	34203045427
558	34203048022	Notebook Dell Latitude 5420 Rugged, CTO	3C8BTG2	34203048022 0000
559	34203048327	Pc Dell Optiplex 7060 MT	JL86BW2	34203048327 0000
560	34203048323	Pc Dell Optiplex 7060 MT	1M86BW2	34203048323 0000
561	34203048346	PC Dell Optiplex 7060 MT	B642QL2	34203048346 0000
562	34203048332	Pc Dell Optiplex 7060 MT	8R86BW2	34203048332 0000
563	34203048329	Pc Dell Optiplex 7060 MT	JQ86BW2	34203048329 0000
564	34203048637	Notebook Dell Latitude 7490	HT98QV2	34203048637 0000
565	34203051140	PC Dell Optiplex 7070 MT CTO	20KN1Z2	34203051158 0001
566	34203051157	Laptop Dell Latitude 7400 CTO	57TL1Z2	34203051157 0000
567	34203051155	Laptop Dell Latitude 7400 CTO	CNZL1Z2	34203051155 0000
568	34203051156	Laptop Dell Latitude 7400 CTO	JMML1Z2	34203051156 0000
569	34203050010	PC Apple iMac 5K 68,6cm 27	C02YJ178JV3P	34203050010 0000
570	34203052229	Laptop - Dell Latitude 7400 inkl. Hülle	8RLFL13	34203052229 0000
571	34203052229	Laptop - Dell Latitude 7400 inkl. Hülle	8RLFL13	34203052229 0000
572	34203052228	Laptop - Dell Latitude 7400 inkl. Hülle	639FL13	34203052228 0000
573	34203052228	Laptop - Dell Latitude 7400 inkl. Hülle	639FL13	34203052228 0000
574	34203052324	PC - OptiPlex 7070 SFF CTO	6GQDS13	34203052324
575	34203019870	Notebook Dell Latitude E6440		34203019870 0000
576	34203027090	Drucker HP Officejet Pro 8100 e-Printer		34203027090 0000
577	34203029526	Notebook Apple MacBook Air Corei5 1,6GHz-4GB	C02QLGHGG940	34203029526 0000
578	34203051994	iPad - Apple 10,2 Zoll 7th Generation	DMPZFEC7MF3Q	34203051994 0000
579	34202019764	Custom BK Lab Imaging System	KEINE SN	34202019764 0000
580	34205016785	PC Dell Optiplex 980 MT, i5-750 2,66GHz	JFSZS4J	34205016785 0000
581	34203039935	PC Optiplex 7050 MT	DYTWL12	34203039935
582	34203029259	Notebook DELL Latitude E 5550	2XTBD72	34203029259 0000
583	34205016759	PC Dell Optiplex 980 MT, i5-750 2,66GHz	7CSZS4J	34205016759 0000
584	34203039938	PC Optiplex 7050 MT	DYWWL12	34203039938
585	34202000949	Laptop Dell Latitude E6500	TAGC3YRH4 J	34202000949 0000
586	34203025356	PC Dell OptiPlex 7020MT	CB5FG52	34203025356 0000
587	34205020042	Drucker Samsung ML-3471ND	Z4Z8BABZ4010918	34205020042 0000
588	34205014274	Notebook Toshiba Satellite L550D	B002RT8ZEU	34205014274 0000
589	34203028940	PC Dell Precision Tower 7910 XCTO Base		34203028940 0000
590	34203028941	PC Dell Precision Tower 7910 XCTO Base		34203028941 0000
591	34203047203	Tablet Microsoft Surface Go 128	7860784651	34203047203
592	34203051159	Laptop Dell Latitude 7400 CTO	BZ40603	34203051139 0001
593	34202004522	Workstation m. Monitor	7051/7051	34202004522 0000
594	34203030066	PC UHH-PC2015-Standard mit SSD	FWDYBB2	34203030066
595	34203048636	Notebook Dell Latitude 7490	G848QV2	34203048636 0000
596	34203054152	Laptop - Dell Latitude 7400	CXDH733	34203054152
597	34203046485	Monitor Dell U2717D, 27	HNZL7R2	34203046485
598	34203049333	Monitor Dell U2412M 24	507TVR2	34203049333 0000
599	34205016763	PC Dell Optiplex 980 MT, i5-750 2,66GHz	72872-05R-0DLL	34205016763
600	34203053119	Monitor - Dell UltraSharp U2412M	GJT8WRZ	34203053119 0000
601	34203053119	Monitor - Dell UltraSharp U2412M	GJT8WRZ	34203053119 0000
602	34203053116	Monitor - Dell UltraSharp U2412M	GLJ8WRZ	34203053116 0000
603	34203036205	Monitor Dell U2412M	64180-6C5-0RES	34203036205 0000
604	34203039979	Monitor Dell UltraSharp U2412M	1RVWCJ2	34203039979
605	34203036056	Monitor Dell U2412M	64180-6BJ-2DPS	34203036056 0000
606	34203048338	Monitor Dell U2412M 24	2R86BW2	34203048338 0000
607	34203025383	Monitor Standard OptiPlex 7020MT	64180-53B-0K2S	34203025383 0000
608	34203025388	Monitor Standard OptiPlex 7020MT	64180-53B-0JNS	34203025388 0000
609	34203036348	Monitor Dell U2412M-61cm Black	64180-6C5-0RBS	34203036348 0000
610	34203039987	Monitor Dell UltraSharp U2412M	203ZCJ2	34203039987
611	34203039988	Monitor Dell UltraSharp U2412M	20LYCJ2	34203039988
612	34203023673	Monitor Dell U2412	74261-4C3-OTCS	34203023673 0000
613	34205016842	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	-72872-05R-0JKL	34205016842 0000
614	34205016807	Monitor Dell 22Zoll 1680x1051 inklusive Soundbar	-72872-05R-0DRL	34205016807 0000
615	34203036343	Monitor Dell U2412M-61cm Black	64180-6C4-27KS	DX7TW6Z
616	34203039975	Monitor Dell UltraSharp U2412M	1PLWCJ2	34203039975
617	34203023685	Monitor Dell U2412	74261-4C3-12US	34203023685 0000
618	34203039977	Monitor Dell UltraSharp U2412M	1QW9DJ2	34203039977
619	34203053121	Monitor - Dell UltraSharp U2412M	GPR8WR2	34203053121 0000
620	34203053122	Monitor - Dell UltraSharp U2412M	GPG93VZ	34203053122 0000

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
621	34203053117	Monitor - DELL UltraSharp U2412M	GNP8WRZ	34203053117
622	34203053118	Monitor - DELL UltraSharp U2412M	GRPGRZ	34203053118 0000
623	34203048345	PC Dell Optiplex 7060 MT	B23KVR2	34203048345 0000
624	34203039966	PC Optiplex 7050 MT	CYZR1L2	34203039966
625	34203025389	Monitor Standard OptiPlex 7020MT	64180-539-0TPS	34203025389 0000
626	34202018666	Mikroskop Zeiss Axioskop A1 für Polarisation mit A	3355000474	34202018666 0000
627	34202019415	Mikroskop-Kamera Zeiss AxioCam 105 color	1000005226	34202019415 0000
628	34202012209	Digitale Mikroskop Kamera Axio Cam ERc 5s	MKG6145	34202012209 0000
629	34202019724	Labormikroskope mit Zubehör gem. Angebot		34202019724 0000
630	34205018527	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205018527 0000
631	34205018528	Besprechungstisch , lichtgrau		34205018528 0000
632	34205018529	Arbeitsstisch, C-Fuß-Gestell, 200 x 80		34205018529 0000
633	34205018525	Arbeitsstisch, C-Fuß-Gestell, 180 x 80		34205018525 0000
634	34205018526	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205018526 0000
635	34205006765	Arbeitsstisch mit C-Fuß-Gestell , lichtg		34205006765 0001
636	34205006766	Arbeitsstisch mit C-Fuß-Gestell , lichtg		34205006766 0001
637	34205002981	Aktenregal (Bücherregal) 190,7 cm hoch		34205002981 0000
638	34205000219	Akten-Garderobenschrank 5 OH		34205000219 0000
639	34205000220	Akten-Garderobenschrank 5 OH		34205000220 0000
640	34205000221	Akten-Garderobenschrank 5 OH		34205000221 0000
641	34203045074	Feuergeschützter Aktenschrank Potsdam 6	KEINE SERIENNUM-MER.	34203045074
642	34203017867	Steh-Sitz-Arbeitsstisch, 200x80x65-125 cm		34203017867 0000
643	34203002585	Aktenschrank m. Flügeltüren + Aufsatzschrank		34203002585 0000
644	34202019594	Stereomikroskop Leica EZ4		34202019594 0000
645	34203057076	Monitor - BenQ PD3200Q LED Monitor	ETM5L00260019	34203057076
646	342300016937	Refraktometer A Krüss Series BM	-	342030016937
647	34205014318	Arbeitsstisch, C-Fuß-Gestell, 120 x 80		34205014318 0001
648	34205005505	Arbeitsstisch mit C-Fuß 160 x 80 x 62 cm		34205005505 0000
649	34205005508	Arbeitsstisch mit C-Fuß 140 x 80 x 62 cm		34205005508 0000
650	34205005509	Arbeitsstisch mit C-Fuß 140 x 80 x 62 cm		34205005509 0000
651	34205005510	Arbeitsstisch mit C-Fuß 140 x 80 x 62 cm		34205005510 0000
652	34205005511	Arbeitsstisch mit C-Fuß 140 x 80 x 62 cm		34205005511 0000
653	34205005512	Arbeitsstisch mit C-Fuß 140 x 80 x 62 cm		34205005512 0000
654	34205005513	Arbeitsstisch mit C-Fuß 140 x 80 x 62 cm		34205005513 0000
655	34205005514	Arbeitsstisch mit C-Fuß 140 x 80 x 62 cm		34205005514 0000
656	34205005515	Arbeitsstisch mit C-Fuß 140 x 80 x 62 cm		34205005515 0000
657	34205005516	Arbeitsstisch mit C-Fuß 140 x 80 x 62 cm		34205005516 0000
658	34205005517	Arbeitsstisch mit C-Fuß 140 x 80 x 62 cm		34205005517 0000
659	34205005518	Arbeitsstisch mit C-Fuß 140 x 80 x 62 cm		34205005518 0000
660	34205005519	Arbeitsstisch mit C-Fuß 140 x 80 x 62 cm		34205005519 0000
661	34205005520	Arbeitsstisch mit C-Fuß 120 x 80 x 62 cm		34205005520 0000
662	34205005521	Arbeitsstisch mit C-Fuß 120 x 80 x 62 cm		34205005521 0000
663	34205005522	Arbeitsstisch mit C-Fuß 120 x 80 x 62 cm		34205005522 0000
664	34205005523	Arbeitsstisch mit C-Fuß 120 x 80 x 62 cm		34205005523 0000
665	34205005526	Wandregal mit 2 OH 160 x 75 x 33 cm		34205005526 0000
666	34205005527	Wandregal mit 2 OH 160 x 75 x 33 cm		34205005527 0000
667	34205005531	Wandregal mit 2 OH 120 x 75 x 33 cm		34205005531 0000
668	34205005541	Wandregal mit 2 OH 140 x 75 x 33 cm		34205005541 0000
669	34205005542	Wandregal mit 2 OH 140 x 75 x 33 cm		34205005542 0000
670	34205005543	Wandregal mit 2 OH 140 x 75 x 33 cm		34205005543 0000
671	34205005550	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005550 0000
672	34205005551	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005551 0000
673	34205005552	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005552 0000
674	34205005556	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005556 0000
675	34205005557	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005557 0000
676	34205005558	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005558 0000
677	34205005559	Aktenregal 100 x 42 x 190,70 cm		34205005559 0000
678	34205005560	Aktenregal 100 x 42 x 190,70 cm		34205005560 0000
679	34205005561	Aktenregal 100 x 42 x 190,70 cm		34205005561 0000
680	34205005562	Aktenregal 100 x 42 x 190,70 cm		34205005562 0000
681	34205005563	Aktenregal 100 x 42 x 190,70 cm		34205005563 0000
682	34205005564	Aktenregal 100 x 42 x 190,70 cm		34205005564 0000
683	34205005568	Arbeitsstisch mit C-Fuß 200 x 80 x 62 cm		34205005568 0000
684	34205005569	Konferenzansattztisch 40 x 80 x 62 cm		34205005569 0000

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
685	34205005570	Aktengarderoschrank		34205005570 0000
686	34205005572	Querrolladenschrank 5 OH		34205005572 0000
687	34205022900	Arbeitsstisch m. C-Fuß m. Elektrik		34205022900 0000
688	34205022901	Aktenmregal 6OH		34205022901 0000
689	34205022902	Aktenmregal 6OH		34205022902 0000
690	34205002861	Arbeitsstisch mit C-Fußgestell 180 x 100/80 x 62-86		34205002861 0000
691	34205002862	Arbeitsstisch mit C-Fußgestell 180 x 80/100 x 62-86		34205002862 0000
692	34205005504	Arbeitsstisch mit C-Fuß 160 x 80 x 62 cm		34205005504 0000
693	34205005507	Arbeitsstisch mit C-Fuß 160 x 80 x 62 cm		34205005507 0000
694	34202020025	Tisch-System T2, Hubsäule, Fußkufe	0L500BN0500645	34202020025 0000
695	34202020026	Tisch-System T2, Hubsäule, Fußkufe	CBD6SP00020A-009	34202020026 0000
696	34205001019	Drehstuhl Shape mit Rückl. o. Arml.		34205001019 0000
697	34205001020	Drehstuhl Shape mit Rückl. o. Arml.		34205001020 0000
698	34205001021	Drehstuhl Shape mit Rückl. o. Arml.		34205001021 0000
699	34205001022	Drehstuhl Shape mit Rückl. o. Arml.		34205001022 0000
700	34205005544	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005544 0000
701	34205005545	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005545 0000
702	34205005546	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005546 0000
703	34205005547	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005547 0000
704	34205005548	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005548 0000
705	34205005549	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005549 0000
706	34205005553	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005553 0000
707	34205005554	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005554 0000
708	34205005555	Drehstuhl Shape mit hoher Rückenlehne		34205005555 0000
709	34205005630	Bürodrehstuhl Tango		34205005630 0000
710	34205006972	Hängeregistratur 4 Auszüge zweibahnig 435x1360x590		34205006972 0000
711	34202024026	DISC3D Insektenscanner		34202024026 0000
713	34206001042	DISC3D Insektenscanner		34206001042 0000
715	34203015976	Laserdrucker Samsung ML-3710ND		34203015976 0000
716	34203017554	Monitor Dell U2421M 61 cm	00FFXD742613B85RDS	34203017554 0000
717	34203033864	PC Apple iMac 68,6cm 27 Zoll mit Retina 5K		34203033864 0000
718	342400000475	Gerbetrommel		
719	3420Z047521	Mikroskop		
720	3420Z047322	Mikroskop		
721	3420Z047320	Mikroskop		
722	3420Z047319	Mikroskop		
723	3420Z047315	Mikroskop		
724	3420Z047313	Mikroskop		
725	/	Thermo Eberlin		
726	/	Monitor		
727	/	Kühlschrank		
728	/	Pc	8F8ZCP2	
729	3420Z082580	Mikroskop		
730	/	Beschriftungsgerät		
731	/	Monitor	YEMD177492	
732	/	Vakuumpumpe		
733	/	Beschriftungsgerät		
734	/	Beschriftungsgerät		
735	/	Kühlschrank	18512	
736	/	Kühlschrank		
737	/	Fomlienschweißgerät	1597	
738	/	PC	CZC020BF5N	
739	/	Kühlschrank Costway		
740	/	Scanner	GEEW014833	
741	3420Z062458	Aggregat		
742	/	Monitor	74261-16I-1EDL	
743	3420Z062011	Mikroskop		
744	/	PC	B0K3F4J	
745	/	Monitor	71623-5C8-0287	
746	/	Kamera		
747	/	Polaroidkamera		
748	/	Impulsgeber		
749	/	Monitor		
750	/	Monitor	69851048FXH	
751	/	Pc	PC0QN4FG	

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
752	/	Kamera		
753	/	Ringblitzleuchte		
754	/	Pc	CZC020BF5X	
755	/	Monitor	74261-37M-1VKL	
756	/	Werkbank		
757	3420Z062794	Messerschärfmaschine		
758	/	Drucker	E65782M8N896944	
759	/	Monitor	72872-962-05GL	
760	/	Kamera		
761	/	Kamera		
762	/	Pc	60K3F4J	
763	/	Kabelbinder		
764	/	Laminiergerät	3003519	
765	/	Monitor	74261-49N-59LS	
766	/	Laptop	D61PKC2	
767	/	Monitor	72872-962-062R	
768	/	Monitor	YK7K046273	
769	/	Mikroskop		
770	3420Z062528	Zentrifuge		
771	3420Z062529	Zentrifuge		
772	3420Z062527	Applied Biosystem		
773	/	PC	213065	
774	/	Monitor	74261-197-2856	
775	/	Monitor	72872-962-0WML	
776	/	Scanner	KEMC50453	
777	/	Monitor	72872-962-05FL	
778	3420Z062494	Kühlschrank		
779	/	Pc	GX8NRH2	
780	/	Scanner	DRAX058712	
781	/	Monitor	71623-93u-0610	
782	/	Monitor	71623-4AE-2275	
783	3420Z062114	Kühlschrank		
784	/	PC		
785	3420Z062087	Mikroskop		
786	/	Scanner	FZ9V013278AAA	
787	3420Z062119	Mikroskop		
788	/	Monitor	72872-962-13UL	
789	34202019594	Mikroskop		
790	/	Scanner		
791	/	Monitor	71623-93U-0612	
792	/	Notebook		
793	3420Z062494	Kühlschrank		
794	/	Kühlschrank	klein	
795	/	Monitor	72872-962-13JL	
796	/	Kühlschrank		
797	/	Monitor	2NYBW62	
798	/	Kühlschrank		
799	/	Mikrowelle		
800	/	Scanner	JCBW026360	
801	/	Monitor	272670380	
802	/	Mikroskop		
803	/	Mikroskop		
804	/	Drucker	25EXBFW09929BM	
805	/	Monitor	72872-962-13WL	
806	/	Monitor	72872-962-0T4L	
807	3420Z062043	Mikroskop		
808	/	Monitor	73608-024-0JGI	
809	/	Multigeräte		
810	/	Notebook		
811	/	PC	82K3F4J	
812	/	Mikroskop		
813	/	Mikroskop		
814	3420Z062763	Highlight		
815	3420Z062578	Halolux		
816	/	Monitor	MY23H9XC00435	

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
817	/	Notebook		
818	/	Drucker		
819	/	Kühlschrank		
820	/	Plate Centrifuge		
821	/	Biosan		
822	/	Ministar		
823	/	Mini Centrifuge		
824	/	Monitor	71523-265-2108	
825	/	Drucker		
826	/	Mikroskop		
827	3420Z062735	Mikroskop		
828	/	Drucker	Z5K0B8GC8E002YW	
829	/	Monitor	64180-53B-0K8S	
830	/	Monitor	74261-37M-1W4L	
831	/	Drucker		
832	3420Z079442	Aktenschrank		
833	3420Z062025			
834	3420Z062539			
835	/	Kühlschrank		
836	/	Mini Centrifuge		
837	/	Vortexer		
838	/	Drucker	MY23H9XSC00435M	
839	/	Akku Block		
840	/	Mikroskop		
841	/	Messgerät		
842	/	Messgerät		
843	/	Combi Spin		
844	3420Z062534			
845	/	Mini Centrifuge		
846	3420Z062533			
847	3420Z062540			
848	3420Z061997			
849	3420Z062535			
850	/	Kühlschrank		
851	/	Drucker		
852	/	Mini Power Pack	72406	
853	/	Netzteil		
854	3420Z062123			
855	3420Z062124			
856	3420Z062532			
857	/	Mikroskop		
858	/	Mikroskop		
859	/	Drucker		
860	/	Kamera		
861	/	Monitor	71623-93U-0695	
862	CeNak Mik 17	Nanofocus		
863	/	Monitor	74261-37M-1W41	
864	/	Scanner	NKP177SM0003K00558	
865	/	Monitor	1WLBW62	
866	/	Monitor	54180-539-0UNS	
867	/	Scanner		
868	3420Z062567	Kühlschrank		
869	/	Kühlschrank		
870	/	Notebook		
871	/	Labeldrucker		
872	3420Z062569	Kühlschrank		
873	/	Scanner		
874	/	Monitor	72872-97G-1EGL	
875	/	Monitor		
876	/	PC		
877	/	Kühlschrank		
878	/	Kühlschrank		
879	/	Monitor	10FYT62	
880	/	Monitor		
881	/	Kühlschrank		

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
882	/	Monitor	TAEDWA2	
883	/	Monitor	J5SDw62	
884	3420Z062501			
885	3420Z062449			
886	/	Schrank		
887	/	Kühlraum		
888	3420Z062507	Zeiss		
889	/	Mikroskop		
890	3420Z063006			
891	/	Monitor		
892	3420Z062583	Herneus		
893	/	Kamera		
894	/	Herneus		
895	/	Monitor	PLO17nT500310	
896	/	PC		
897	/	Tiefkühlschrank		
898	/	Monitor	72872-962-0WHL	
899	/	PC	4ZJ3F4j	
900	/	Mikroskop		
901		Monitor	71623-93U-0610	
902	/	Monitor	71623-4AE-2275	
903	3420Z062114	Kühlschrank		
904	/	PC		
905	3420Z062087	KL 1500		
906	/	Scanner	FZ9V013278AAA	
907	/	Monitor		
908	3420Z062119	Mikroskop		
909	/	Drehstuhl - Schwarz		
910	/	Drehstuhl - Schwarz		
911	/	Drehstuhl - Schwarz		
912	/	Drehstuhl - Schwarz		
913	/	Monitor	72872-962-13UL	
914	/	Mikroskop		
915	/	Kühlschrank		
916	/	Kühlschrank		
917	/	Mikroskop		
918	/	Mikroskop		
919	/	Mikroskop	10358	
920	/	Mikroskop	5546783	
921	/	Mikroskop		
922	/	Mikroskop		
923	/	Schrank		
924	/	Mikroskop		
925	/	MAC		
926	/	Mikroskop		
927	/	Mikroskop		
928	/	Kühlschrank		
929	/	Mikroskop		
930	/	Mikroskop		
931	/	Mikroskop		
932	/	Mikroskop		
933	/	Mikroskop		
934	/	Kühlschrank		
935	/	Kühlschrank		
936	/	Kühlschrank		
937	/	Mikroskop		
938	/	Metallschrank		
939	/	Metallschrank		
940	/	MAC		
941	/	Mikroskop		
942	/	Schrank	4st.	
943	/	Kommode 4 schublade	2St.	
944	/	Notebook	2VURZH2	
945	/	Kühlschrank		
946	/	Kühlschrank		

Lfd. Nr.	Anlage	Anlagenbezeichnung	Serialnummer	Inventarnummer
947	/	Kühlschrank		
948	/	Scanner	JCBW026360	
949	/	Mikroskop		
950	/	Mikroskop		
951	/	Mikroskop		
952	/	Mikroskop		
953	/	Mikroskop		
954	/	Kühlschrank		
955	/	Mikroskop		
956	/	Kühlschrank		
957	/	Mikroskop		
958	/	Mikroskop		
959	3420Z0094117	Monitor	74261-33D-3WGL	
960	/	Monitor	72872-962-143L	
961	/	Monitor	72872-962-13TL	
962	/	Mikroskop	6140578	
963	/	Monitor	74261-37F-0C72	

Anlage 2 zu Artikel 4 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ bzw. „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit den Standorten Bonn und Hamburg

Übergende Vertragsverhältnisse

Lfd. Nr.	Vertragspartner	Vertragsgegenstand
1	Deutscher Museumsbund e.V.	Mitgliedschaften
2	DFN-Verein	Webdienste Domain
3	digiCULT-Verbund eG	Mitgliedschaften
4	Gesellschaft für Universitätssammlungen	Mitgliedschaften
5	ICOM Deutschland e. V.	Mitgliedschaften
6	AXA Art / AXA XXL	Versicherung für Dauerleihgabe Gebhard, Norwegen
7	AXA Art / AXA XXL	Versicherung für Dauerleihgabe Gebhard, Ramsbeck
8	Museumsverbund der Nord- und Ostsee Region NORe e.V.	Mitgliedschaften
9	Pensoft Publishers Ltd.	Publikationen Pensoft
10	Ninox Software GmbH (4 Lizenzen)	Datenbank Software Abo
11	Malacologia	Mitgliedschaften
12	Journal of Conchology	Mitgliedschaften
13	Basteria	Mitgliedschaften
14	Acta Conchyliorum	Abos
15	Advances in marine biology	Abos
16	Annual Review of Entomology	Abos
17	Archiv f. Molluskenkunde	Abos
18	Corax + Mitteilungen der OAG Sch-H u. HH	Mitgliedschaft
19	Entomolog. Blätter	Abos
20	Entomolog. Zeitschrift	Abos
21	Entomologist's Monthly Magazine	Abos
22	Journal of Ornithology	Abos
23	DGaaE-Nachrichten	Mitgliedschaft
24	Natur und Museum / Senckenberg	Mitgliedschaft
25	Nautilus	Abos
26	Salamandra	Mitgliedschaft
27	Dr. Georg Gebhard	Mineralen der norwegischen Pegmatite
28	Dr. Georg Gebhard	Mineralen der Lagerstätte Ramsbeck, Hochsauerland, Westfalen
29	Hauptzollamt Hamburg-Stadt	Verwahrung eingezogener Exemplare
30	Bundesrepublik Deutschland	Verwahrung eingezogener Exemplare
31	Hauptzollamt Hamburg-Harburg	Verwahrung eingezogener Exemplare
32	Gerd Michael Heinze	Überlassung der Federsammlung "Coll. Daunicht / Garve / Heinze / Klatt" und "Coll. Gabriel Hartmann"
33	Peters Kälte- und Klimatechnik	Wartungsvertrag Stickstoffbehandlungsanlage

Anlage 3 zu Artikel 6 des Staatsvertrages über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ bzw. „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit den Standorten Bonn und Hamburg

Übergehende Stellen und Stelleninhaber*innen

Lfd. Nr.	Stellennummer	Stellenumfang
1	95.1200,03	1,00
2	95.1200,05	1,00
3	95.1000,05	1,00
4	95.1200,FB01	1,00
5	95.1104,05	1,00
6	95.1108,03	1,00
7	95.1109,02	1,00
8	95.1103,02	1,00
9	95.1106,02	0,50
10	95.1104,06	1,00
11	95.1101,05	1,00
12	95.1000,03	0,77
13	95.1104,02	1,00
14	95.1109,01	1,00
15	95.1107,01	1,00
16	95.1000,FB08	1,00
17	95.1000,02	1,00
18	95.1111,01	1,00
19	95.1101,02	1,00
20	95.1200,06	1,00
21	95.1106,03	0,50
22	95.1104,04	1,00
23	95.1108,02	1,00
24	95.1105,02	1,00
25	95.1105,01	1,00
26	95.1101,06	1,00
27	95.1200,FB02	1,00
28	95.1107,02	1,00
29	95.1500,FB05	1,00
30	95.1000,FB05	1,00

223

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des § 93 Abs.
Schulgesetz für das Schuljahr 2021/2022**

Vom 5. Mai 2021

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2020 (GV. NRW. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundschulen“ die Angabe „0,2“ durch die Angabe „0,4“ ersetzt.
2. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 21,95
2. Hauptschule 17,86
3. Realschule 20,19
4. Sekundarschule 16,27
5. Gymnasium
 - a) Sekundarstufe I (G 8) 19,17
 - b) Sekundarstufe I (G 9) 19,87
 - c) Sekundarstufe II 12,70
6. Gesamtschule
 - a) Sekundarstufe I 18,63
 - b) Sekundarstufe II 12,70
7. Berufskolleg
 - a) Bildungsgänge der Berufsschule
 - aa) Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend
Vollzeit 16,18
Teilzeit 41,64
 - bb) Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend
Vollzeit 14,34
Teilzeit 38,37
 - cc) Ausbildungsvorbereitung
Vollzeit 16,18
Teilzeit 41,64
 - dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42r der Handwerksordnung 31,60
 - b) Bildungsgänge der Berufsfachschule
 - aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss) 16,18
 - bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10) 16,18
 - cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
 - dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34

in dreijähriger Teilzeitform 27,28

in vierjähriger Teilzeitform 38,37

- ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)) 16,18
- ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
- gg) dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34
- c) Bildungsgänge der Fachoberschule
 - aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34
in zweijähriger Teilzeitform 38,37
in dreijähriger Teilzeitform 41,64
 - bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)
Klasse 11 41,64
Klasse 12 Vollzeit 14,34
 - cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34
in zweijähriger Teilzeitform 38,37
- d) Bildungsgänge der Fachschule
 - aa) Vollzeit 16,18
 - bb) Teilzeit 38,37
 - cc) Dreijährige Fachschule 27,28
- e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.
8. Förderschulen
 - a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92
 - b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89
 - c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89
 - d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14
 - e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89
 - f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83
 - g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83
 - h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17
9. Schule für Kranke 5,89
10. Weiterbildungskolleg
 - a) Abendrealschule
 - aa) Vollbeleger 22,77
 - bb) Teilbeleger 35,00
 - b) Abendgymnasium
 - aa) Vollbeleger 18,18
 - bb) Teilbeleger 41,90
 - c) Kolleg
 - aa) Vollbeleger 12,55
 - bb) Teilbeleger 29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für

Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent und für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 12 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Lehrkräfte anderer Lehrämter),
8. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
9. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
10. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
11. für Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule,
12. für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II) sowie
13. für Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen sowie an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen.

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind sowie
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, zur Unterstützung des Inklusionsprozesses, für die Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und für die Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus, Salafismus.“

3. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2021

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2021 S. 595

223

Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz)

Vom 4. Mai 2021

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 13 Absatz 4 wird die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2020/2021“ ersetzt.

3. In § 18 Absatz 6 wird die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2020/2021“ ersetzt.
4. § 23 Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 36 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2020/2021“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.
6. § 50 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Im Schuljahr 2020/2021 findet Absatz 4 keine Anwendung. Reicht die Leistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach oder in mehreren Fächern abweichend von den im Zeugnis für das erste Schulhalbjahr erteilten Noten nicht mehr aus, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Satz 2 gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind über nicht ausreichende Leistungen zu informieren; auf Wunsch erfolgt eine Beratung.“

Artikel 2

Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Dem § 11 wird folgender Absatz 11 angefügt:
- „(11) Hochschulen können bis zum 30. April 2022 Ausnahmen nach Absatz 10 Satz 1 auch dann zulassen und Masterabschlüsse im Sinne des § 10 Absatz 1 vergeben, wenn die oder der Studierende alle fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erfüllt hat und das Studium nur deshalb nicht abschließen kann, weil der Auslandsaufenthalt wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht entsprechend seiner Zielrichtung durchführbar oder unzumutbar ist.“
- § 12 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Ein in den Jahren 2020 und 2021 wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie unterbrochenes Praxisselement nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann auch im folgenden Schulhalbjahr beendet werden.“
- In § 20 Absatz 13 werden die Wörter „Im Jahr 2020“ durch die Wörter „In den Jahren 2020 und 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Für die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2021 S. 596

2251

Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)

Vom 4. Mai 2021

Artikel 1

Änderung des WDR-Gesetzes

Das WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a
Inhalte von Werbung, Kennzeichnung und Einfügung der Rundfunkwerbung“.

 - Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Beschlussfassung und Sitzungen des Rundfunkrats“.

 - Die Angabe zu § 57a wird wie folgt gefasst:

„§ 57a
Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates, sowie zur Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten sowie zum Beschlussverfahren“.
- § 1 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408) und der Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts ‚Deutschlandradio‘ vom 17. Juni 1993 (GV. NRW. S. 874) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

 - In Absatz 4 werden die Wörter „Rundfunkstaatsvertrags (RStV)“ durch die Wörter „Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufgabe des WDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk im Sinne des Medienstaatsvertrages. Der WDR bietet Telemedienangebote nach Maßgabe der §§ 30 bis 32 des Medienstaatsvertrages an. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung findet in Telemedienangeboten nicht statt.“

 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „11b“ durch die Angabe „28“ und das Wort „RStV“ durch das Wort „des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird die Angabe „11f RStV“ durch die Angabe „32 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - Satz 3 wird wie folgt gefasst:

- „Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung nach Maßgabe von § 8 Absatz 7 und § 38 des Medienstaatsvertrages findet in den Angeboten nach den Sätzen 1 und 2 nicht statt.“.
- d) In Absatz 8 Satz 3 werden die Angaben „11a Absatz 2“ und „11d bis 11f RStV“ durch die Angaben „27 Absatz 2“ und „30 bis 32 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
4. § 3a wird wie folgt gefasst:
- „Dem WDR stehen die sich aus dem Medienstaatsvertrag ergebenden Auskunftsrechte gegenüber Behörden zu.“.
5. In § 4 Absatz 5 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für den WDR gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zur Barrierefreiheit mit der Maßgabe, dass der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages zu erstattende Bericht an den Rundfunkrat zu erfolgen hat.“.
7. § 5 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 5 a“ durch die Angabe „§ 5a“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
8. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 6a“ und das Wort „Werbung“ jeweils durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden das Wort „RStV“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ und das Wort „Werbung“ jeweils durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Jeweils eins von siebenunddreißig weiteren Mitgliedern wird entsandt durch
1. die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
 2. die Katholische Kirche,
 3. die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen-Lippe K.d.ö.R. und die Synagogen-Gemeinde Köln K.d.ö.R.,
 4. den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
 5. den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,
 6. die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,
 7. den Handwerk NRW e.V.,
 8. den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.,
 9. den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V. und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
 10. die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
 11. die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den FrauenRat NRW e.V.,
 12. die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen e.V. und Queeres Netzwerk NRW e.V.,
 13. den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 14. die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
 15. die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,
 16. den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V.,
 17. den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,
 18. den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
 19. die IHK NRW – Die Industrie und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,
 20. den Bitkom-Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und den eco-Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.,
 21. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V., die Familienunternehmer e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen und die Wirtschaftsunioren Nordrhein-Westfalen e.V.,
 22. den Sozialverband VdK – Nordrhein-Westfalen e.V.,
 23. den Landesbehindertenrat NRW e.V.,
 24. den Landesintegrationsrat NRW,
 25. die Landessenorenvertretung NRW e.V.,
 26. den Film und Medienverband NRW e.V., das Filmbüro NW e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. / AG DOK, Region West,
 27. den Kulturrat NRW e.V.,
 28. den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.,
 29. den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
 30. die Gewerkschaft IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen,
 31. den Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.,
 32. die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e.V. und Hochschulen NRW – Landesrektoren_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e.V.,
 33. den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
 34. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,
 35. die Gewerkschaft IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirke Nordrhein und Westfalen,
 36. die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger r.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,

37. die Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Sieben“ durch die Angabe „Fünf“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Ausschüsse“ die Wörter „sowie den stillen Verfahren“ eingefügt.
 - f) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 6 bis 9.
 - g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
 - h) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11 und in Satz 2 werden das Semikolon und der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen.
 - i) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12.
 - j) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 13 und in Satz 2 wird nach dem Wort „Absätze“ die Angaben „6, 9, 11 und 12“ durch die Angaben „5, 8, 10 und 11“ ersetzt.
 - k) Die bisherigen Absätze 15 bis 20 werden die Absätze 14 bis 19.
10. In § 16 Absatz 3 wird die Angabe „11e RStV“ durch die Angabe „31 des Medienstaatsvertrages“ und die Angabe „11f Abs. 3 RStV“ durch die Angabe „32 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rundfunkrats“ das Komma und die Wörter „insbesondere Beschlüsse,“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 14“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 13“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 9, 12 und 13“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 8, 11 und 12“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut der Überschrift werden die Wörter „Beschlussfassung und“ vorangestellt.
 - b) Dem Wortlaut des Absatzes 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen erfolgen als Präsenzsitzung. Sie können als digitale Sitzung unter Nutzung synchroner Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Sitzung als digitale Sitzung entscheidet die oder der Vorsitzende unter Einbeziehung des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden. Einzelheiten können durch Satzung geregelt werden. Ist der Rundfunkrat aus unvermeidbaren Gründen an einem Zusammentritt gehindert, können Beschlüsse zu einzelnen Angelegenheiten, die unaufschiebbar sind, in einem stillen Verfahren gefasst werden. Im stillen Verfahren ist die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu wahren, zuständige Ausschüsse sind einzubeziehen und Personen nach § 19, § 15 Absatz 13 sind unverzüglich über Beschlussgegenstand und Beschlussfassung zu unterrichten.“
 - c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und dessen Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Rundfunkrat soll mindestens sechsmal im Jahr zusammentreten.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und seinem Wortlaut folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Beschlüsse im stillen Verfahren.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Rundfunkrat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen. Für Beschlüsse im stillen Verfahren liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung über das stille Verfahren informiert sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder dem Verfahren zum jeweiligen Beschlussgegenstand zustimmen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse im stillen Verfahren.“
 - g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in dessen Satz 1 und Satz 3 werden jeweils das Wort „anwesenden“ durch die Wörter „an der Sitzung oder dem stillen Verfahren teilnehmenden“ ersetzt.
 - h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse der Beratungen des Rundfunkrats sind gemeinsam mit einer Teilnehmerliste in geeigneter Form im Online-Angebot des WDR bekannt zu machen; dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats sind jeweils mindestens zwei Wochen zuvor im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen; der für ein stilles Verfahren vorgesehene Beschlussgegenstand ist unverzüglich im Online-Angebot des WDR anzukündigen. Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 3 Satz 2 bis 5.“
 - i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - j) Absatz 8 wird aufgehoben.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist berechtigt, an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Programmausschusses teilzunehmen. Die Vertreterin oder der Vertreter ist jederzeit zu hören.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Fall einer Beschlussfassung im stillen Verfahren erfolgt abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine unverzügliche Unterrichtung über Beschlussgegenstand und Beschlussfassung.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
14. In § 33 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.
15. In § 47 Satz 1 wird die Angabe „40 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „112 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages“ und das Wort „Abs.“ nach der Angabe „§ 116“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
16. In § 48 wird die Angabe „9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „12 und 23 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
17. In § 51 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
18. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angabe „11f Abs. 7 RStV“ durch die Angabe „32 Absatz 7 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt und nach dem Wort „gibt“ und vor dem Wort „der“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
19. § 57a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „sowie zum Beschlussverfahren“ angefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Für die laufende Amtsperiode des Rundfunkrats gelten §§ 15 und 17 bis 19 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist.“.
- Artikel 2**
Änderung
des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen
- Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu „Unterabschnitt 3“ des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:
- „Unterabschnitt 3
Belegung von Kabelanlagen und terrestrisch verbreitenden Medienplattformen“.
- b) In der Angabe zu § 19 werden nach dem Wort „Ausnahmen“ die Wörter „bei analoger Übertragung in Kabelanlagen“ angefügt.
- c) In der Angabe zu § 20 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „bei analoger Übertragung in Kabelanlagen“ angefügt.
- d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
- „§ 22 Terrestrisch verbreitende Medienplattformen“.
- e) In der Überschrift zu „Unterabschnitt 4“ des Abschnitts 3 werden nach dem Wort „Kabelanlagen“ die Wörter „in analoger Technik“ angefügt.
- f) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
- „§ 29 (weggefallen)“.
- g) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
- „§ 34 (weggefallen)“.
- h) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
- „§ 38 Finanzierung, Werbung und Gewinnspiele“.
- i) In der Angabe zu § 38a wird das Wort „Informationsrechte“ durch das Wort „Auskunftsrechte“ ersetzt.
- j) In der Angabe zu § 40d wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- k) In der Überschrift zu Abschnitt 9 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- l) In der Angabe zu § 84 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- m) In der Angabe zu § 85 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- n) In der Angabe zu § 86 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- o) In der Angabe zu § 127 werden nach dem Wort „Medienkommission“ die Wörter „und zum Beschlussverfahren“ angefügt.
- p) In der Angabe zu § 128 werden die Wörter „und bestehenden Zulassungen“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichkeit von Rundfunk und Telemedien in Nordrhein-Westfalen.“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für bundesweite, länderübergreifende und nicht länderübergreifende Angebote die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages vom 14./28. April 2020 (GV. NRW. 2020 S. 524), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10./27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84), des ARD-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NW. 1991 S. 408), des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NW. 1991 S. 408), des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993 (GV. NW. 1993 S. 874), des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 26. November 1996 (GV. NW. S. 484) und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011 S. 675) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dieses Gesetz auf Normen nach Satz 1 verweist, gilt jeweils die aktuelle Fassung. § 8 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.“.
3. In § 2 werden die Wörter „vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind)“ durch die Wörter „rundfunkähnlichen Telemedien“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 28 Rundfunkstaatsvertrag“ jeweils durch die Angabe „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt und der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. lokale, regionale, landesweite oder bundesweite Rundfunkprogramme, Rundfunkprogramme mit lokaler, regionaler, landesweiter oder bundesweiter Ausrichtung.“.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Rundfunk“ wird durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Absatz 5 sowie § 106 Absatz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages bleiben unberührt.“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn ein Veranstalter nach Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 27. Mai 1994 (BGBl. 1994 II S. 639) der Rechtshoheit einer anderen Vertragspartei oder nach Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert worden ist, der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt.“.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für ausschließlich im Internet verbreitete, nicht bundesweite Hörfunkprogramme gilt § 54 Absatz 1 und Absatz 2 des Medienstaatsvertrages entsprechend; das Angebot ist der LfM anzuzeigen. Die Vorschriften der §§ 36 und 37 finden auf Programme nach Satz 1 keine Anwendung, § 5 mit Ausnahme seines Absatzes 2 Nr. 1 erste Alternative und § 6 finden entsprechende Anwendung. Die LfM kann von Veranstaltern von Hörfunkprogrammen im Sinne des Satzes 1 entsprechend § 7 Absatz 3 Informationen und Unterlagen verlangen. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete, nicht bundesweite Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme im Sinne des Absatzes 1.“.

6. In § 5 Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Europäischen Union“ die Wörter „oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
7. In § 7 Absatz 3 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und die Angabe „§§ 21 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 1. Alternative, Satz 2, 22 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 1 bis 5 und 6 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 sowie § 56 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der LfM für die Programmart, die Programmkategorie und das Sendegebiet erteilt. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wird die Zulassung unbefristet erteilt.“.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es gelten § 55 Absatz 6 Satz 1 zweite Alternative, Satz 2, Absatz 7 sowie die §§ 56 und 63 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“.
10. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „vergleichbare Telemedien zur Verfügung“ durch die Wörter „rundfunkähnliche Telemedien zur Verfügung“ sowie die Wörter „Veranstalter von Rundfunk und vergleichbare Telemedien“ durch die Wörter „Veranstalter von Rundfunkprogrammen und Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Zuweisungserfordernis

(1) Die Nutzung terrestrischer Übertragungskapazitäten für Versorgungsbedarfe privater Anbieter setzt eine Zuweisung voraus. Eine Zuweisung kann an Rundfunkveranstalter, Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien oder Anbieter von Medienplattformen erfolgen. Satz 1 gilt auch für die Verbreitung in analogen Kabelanlagen, soweit die Belegungsentscheidung nicht auf § 18 Absatz 9 beruht. Satz 1 gilt nicht für Bürgermedien, mit Ausnahme von Rundfunkprogrammen nach § 40d, und nicht für Rundfunkprogramme nach Abschnitt 9.

(2) Anbietern von Medienplattformen können digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zugewiesen werden. Die Zuweisung der Übertragungskapazitäten kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen, in dem die an das Gesamtangebot und an die benutzte Technik zu stellenden Anforderungen festgelegt werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(3) Für die Weiterverbreitung von nicht bundesweit empfangbaren terrestrischen Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien gelten die §§ 23, 24 Absatz 4 und §§ 25, 26 entsprechend.“.

12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien darf nur solchen Rundfunkveranstaltern, Anbietern rundfunkähnlicher Telemedien oder Anbietern von Medienplattformen zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung oder Weiterverbreitung der Programme oder Telemedienangebote zu erfüllen.“.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder auf andere Weise der Nachweis erbracht ist, dass die Veranstaltung rechtmäßig erfolgt“ angefügt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Plattformanbietern“ durch die Wörter „Anbietern von Medienplattformen“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für rundfunkähnliche Telemedien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Für die Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Anbieter von Medienplattformen gelten Absatz 6 sowie § 102 Absatz 3 und 4 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“.
14. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter von Medienplattformen“ ersetzt.
15. Unterabschnitt 3 des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3

Belegung von Kabelanlagen und terrestrisch verbreitenden Medienplattformen“.

16. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Hochschulsendungen“ durch das Wort „Hochschulprogramme“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 10 werden das Wort „RStV“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
17. Die Überschrift zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Ausnahmen bei analoger Übertragung in Kabelanlagen“.
18. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Verfahren bei analoger Übertragung in Kabelanlagen“.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „Betreiber einer Kabelanlage“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Veranstalter“ die Wörter „oder Anbieter“ eingefügt und das Wort „vergleichbares“ durch das Wort „rundfunkähnliches“ ersetzt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien“ gestrichen und die Angabe „§ 52b RStV“ durch die Angabe „§ 81 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden dem Satz 1 folgende Sätze angefügt:
- „Die Verbreitung der in Satz 1 genannten Bürgermedien erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht für die Heranführung. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen in nicht bundesweit empfangbaren Angeboten in digitalisierten Kabelanlagen gilt § 103 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“.
20. § 22 wird wie folgt gefasst:
- „§ 22
- Terrestrisch verbreitende Medienplattformen
- Für regionale und lokale Medienplattformen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, gilt abweichend von § 81 Absatz 4 Nummer 2 des Medienstaatsvertrages, dass das Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt bereits im Rahmen einer Zuordnungsentscheidung nach §§ 10, 10a oder einer Zuweisungsentscheidung nach § 14 berücksichtigt sein muss.“.
21. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz wird nach dem Wort „Angebote“ die Angabe „zeitgleich,“ gestrichen.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die, soweit anwendbar (§ 1 Absatz 3), den Anforderungen der Programmgrundsätze (§ 31) und den Regelungen des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages über unzulässige Sendungen und Jugendschutz und über Rundfunkwerbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 44 entsprechenden Gendarstellungsrecht unterliegen,“.
- cc) In Nummer 5 wird das Wort „vergleichbare“ durch das Wort „rundfunkähnliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Komma nach „veränderte“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder zeitversetzt“ gestrichen.
22. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
23. § 25 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Verstößt ein durch eine Landesmedienanstalt zugelassenes Programm, das nach § 23 Absatz 1 weiterverbreitet wird, gegen eine Bestimmung des Medienstaatsvertrages, beanstandet die LfM den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle.
- (2) Für die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien nach § 23 Absatz 1 gilt § 103 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“.
24. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
25. In § 27 Absatz 3 werden die Sätze 5 bis 7 wie folgt gefasst:
- „Das Digitalisierungskonzept hat den Interessen der Veranstalter und der Mediennutzerinnen und Mediennutzer Rechnung zu tragen. Es hat insbesondere konkrete Zeitpläne für die Umstellung zu enthalten und angemessene Übergangsfristen zugunsten der Veranstalter vorzusehen. Das Digitalisierungskonzept bedarf der Zustimmung der Veranstalter, deren Rundfunkprogramme im Zeitpunkt der Entscheidung analog übertragen werden.“.
26. § 29 wird aufgehoben.
27. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
28. § 31 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Für Veranstalter nicht bundesweiter Rundfunkprogramme gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zur Barrierefreiheit entsprechend.“.
29. § 31a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 RStV“ durch die Angabe „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „RStV“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 28 RStV“ durch die Angabe „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
- „Die Zulassung wird auf zehn Jahre erteilt.“.
- dd) Der neue Satz 8 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Verlängerung der Zulassung ist möglich; Satz 7 gilt entsprechend.“.
30. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt und die Wörter „in seiner jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
31. In § 33a Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 4 RStV“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
32. In § 33b Absatz 4 wird die Angabe „31 Abs. 3 bis 6 RStV gelten“ durch die Wörter „65 Absatz 3 bis 6 des Medienstaatsvertrages gilt“ ersetzt.
33. § 34 wird aufgehoben.
34. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in ihrer jeweiligen Fassung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Auf nicht bundesweite Fernsehprogramme findet § 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag entsprechende Anwendung.“.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „JMStV“ jeweils durch das Wort „Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ ersetzt.
35. In § 37 werden die Wörter „Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
36. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 38
- Finanzierung, Werbung und Gewinnspiele“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages über Finanzierung, Werbung und Gewinnspiele privater Veranstalter.“.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 7 Absatz 4 Satz 2, 7a Absatz 3, 45 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 4 Satz 2, § 9 Absatz 3 und § 70 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.

37. § 38a wird wie folgt gefasst:

„§ 38a

Auskunftsrechte

Rundfunkveranstaltern und den in § 18 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages genannten Anbietern von Telemedien stehen die sich aus dem Medienstaatsvertrag ergebenden Auskunftsrechte gegenüber Behörden zu.“.

38. In § 40 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Werbung“ die Wörter „, Teleshopping und Sponsoring“ gestrichen.

39. In § 40a Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.

40. § 40c Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Verlängerung ist möglich; Satz 1 gilt entsprechend.“.

41. § 40d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ und das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Programmen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Programmen“ ersetzt.

f) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

42. § 42 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, der Programmgrundsätze (§ 31) und der Vorschriften über Werbung (§§ 8, 9, 10, 70 und 71 des Medienstaatsvertrages) und Gewinnspiele (§ 11 des Medienstaatsvertrages) behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung.“.

43. In § 46 werden die Wörter „§§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§§ 12 und 23 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

44. In § 47 Satz 3 wird die Angabe „9c“ durch die Angabe „§ 12“, die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 23“ und das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

45. In § 48 werden die Wörter „ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72“ durch die Wörter „ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2“ ersetzt.

46. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Nähere, insbesondere die Stellvertretung der oder des Datenschutzbeauftragten, regelt die Satzung.“.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

47. § 51a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „57“ durch die Angabe „23“ und das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.“.

48. In § 58 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die erste Zulassung wird für mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt. Verlängerungen der Zulassung sind jeweils auf höchstens zehn Jahre zu befristen.“.

49. In der Überschrift zu „Abschnitt 9“ wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

50. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch die Wörter „nicht bundesweite Rundfunkprogramme“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Sendung“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt.

51. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

52. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ jeweils durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

53. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Sendungen“ durch die Wörter „das Rundfunkprogramm“ und nach dem Wort „empfangbar“ das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

54. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „RStV“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
- d) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2020“ gestrichen.
- e) In Absatz 11 wird die Angabe „§ 31 a LMG“ durch die Angabe „§ 31a“ ersetzt.
- f) In Absatz 12 Satz 1 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „rundfunkähnlichen“ ersetzt.
55. In § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „4 oder 5“ durch die Angabe „5 oder 6“ ersetzt.
56. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Je ein Mitglied wird entsandt:
1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
 2. durch die Katholische Kirche,
 3. durch die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen-Lippe K.d.ö.R. und die Synagogen-Gemeinde Köln K.d.ö.R.,
 4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen,
 5. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,
 6. durch den Deutschen Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V.,
 7. durch die Landesvereinigung der Unternehmerverbände Nordrhein-Westfalen e.V. und Handwerk NRW e.V.,
 8. aus dem Bereich der Wissenschaft (Universität NRW – Landesrektorenkonferenz der Universitäten e.V.; Hochschulen NRW – Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e.V.),
 9. aus dem Bereich der Weiterbildung (Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.; Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen),
 10. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.; Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen; Kulturrat NRW e.V.),
 11. aus dem Bereich Film (Film und Medienverband NRW e.V.; Filmbüro NW e.V.; Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. / AG DOK, Region West),
 12. aus dem Bereich der Förderung der Medienkompetenz (Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V.; Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) e.V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen),
 13. aus dem Bereich Bürgermedien (Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.; Landesarbeitsgemeinschaft Bürger- und Ausbildungsmedien NRW e.V. (LABAM); Campusradios NRW e.V.),
 14. aus dem Bereich Soziales (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen),
 15. durch den FrauenRat NRW e.V. und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,
 16. durch den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V.,
 17. durch den Landesjugendring NRW e.V.,
 18. durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und den Sozialverband VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
 19. durch die Landesseniorenvertretung NRW e.V.,
 20. aus dem Kreis der Verbraucherinnen und Verbraucher (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.),
 21. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 22. durch die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,
 23. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen),
 24. durch den Landesbehindertenrat NRW e.V.,
 25. durch die IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,
 26. durch den Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.,
 27. Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW (DZV.NRW).“.
- b) In Absatz 5 werden die Sätze 5 bis 8 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die nach Absatz 3 entsandten Mitglieder wählen in geheimer Abstimmung eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Personen als Nachrücker für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitglieds oder des stellvertretenden Mitglieds. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“.
57. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen erfolgen als Präsenzsitzung. Sie können als digitale Sitzung unter Nutzung synchroner Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Sitzung als digitale Sitzung entscheidet die oder der Vorsitzende unter Einbeziehung der Ausschussvorsitzenden. Einzelheiten können durch Satzung geregelt werden. Ist die Medienkommission aus unvermeidbaren Gründen an einem Zusammentritt gehindert, können Beschlüsse zu einzelnen Angelegenheiten, die unaufschiebbar sind, im stillen Verfahren gefasst werden. Im stillen Verfahren ist die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu wahren; zuständige Ausschüsse sind einzubeziehen.“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Teilnehmer- oder Anwesenheitsliste“ durch das Wort „Teilnehmerliste“ ersetzt.
- bb) In Satz 2, 2. Halbsatz wird nach dem Semikolon das Wort „der“ eingefügt und werden die Wörter „Beschlussgegenstände sind“ durch die Wörter „Beschlussgegenstand ist“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „geladen“ das Wort „sind“ und nach dem Wort „und“ das Wort „mindestens“ ergänzt und werden die Wörter „anwesend sind“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „informiert“ das Wort „sind“ und nach dem Wort „und“ das Wort „mindestens“ eingefügt sowie die Wörter „zugestimmt haben“ durch das Wort „zustimmen“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „anwesenden“ durch die Wörter „an der Sitzung oder dem stillen Verfahren teilnehmenden“ ersetzt und werden die Wörter „oder im stillen Verfahren mit der Mehrheit der beteiligten Mitglieder“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „, die Öffentlichkeit von Sitzungen“ gestrichen.
- f) In Absatz 9 Satz 5 werden die Wörter „Sind in“ durch die Wörter „Nehmen an“ und das Wort „anwesend“ durch das Wort „teil“ ersetzt.
58. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 RStV“ durch die Angabe „§ 112 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „RStV“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ und das Wort „JMStV“ durch das Wort „Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ ersetzt.
59. In § 122 Absatz 1 werden die Wörter „, Anbieter oder Plattformanbieters“ durch die Wörter „oder Anbieters“ ersetzt.
60. § 123 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist nach vorheriger Anhörung des Veranstalters oder Anbieters zu widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen der §§ 13, 14 nicht mehr erfüllt sind,
 2. die Bestimmungen der §§ 16 Absatz 3 oder 17 Absatz 3 nicht eingehalten werden oder
 3. die Verbreitung oder Weiterverbreitung aus Gründen, die vom Veranstalter, Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien oder Anbieter einer Medienplattform zu verantworten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen oder innerhalb einer von der LfM bestimmten Frist nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt wird.“.
61. In § 124 werden die Wörter „, Anbieter oder Plattformanbieter“ durch die Wörter „oder Anbieter“ ersetzt.
62. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter eines nicht bundesweiten Rundfunkprogramms vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 115 Absatz 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit § 35 Absatz 2 und § 38 Absatz 1 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße bezüglich Werbung und Gewinnspielen oder Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten begeht.
- (2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Veranstalter entgegen §§ 4 Absatz 1, 52, 83 Absatz 1 ohne Zulassung durch die LfM Rundfunkprogramme veranstaltet,
 2. als Veranstalter entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 die Verbreitung eines nicht bundesweiten, ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramms nicht oder nicht vollständig der LfM anzeigt,
 3. als Veranstalter oder Anbieter entgegen § 12 ohne Zuweisung einer Übertragungskapazität durch die LfM Rundfunkprogramme oder vergleichbare Telemedien verbreitet oder weiterverbreitet,
 4. als Veranstalter oder Anbieter entgegen §§ 9, 17 Absatz 3 Satz 2 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung bzw. Zuweisung nicht unverzüglich der LfM mitteilt,
 5. als Betreiber einer Kabelanlage entgegen § 24 Absatz 1 den Betrieb oder die Belegung einer Kabelanlage oder Änderungen des Betriebs oder der Belegung einer Kabelanlage nicht anzeigt,
 6. als Betreiber einer Kabelanlage Programme ohne Anzeige nach § 24 Absatz 2 einspeist, die Einspeisung von Programmen trotz Untersagung nach § 26 Absatz 1 fortführt oder die Feststellungen der LfM nach § 20 Absatz 2 nicht beachtet,
 7. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 43 Absatz 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
- oder
8. als Veranstalter entgegen § 31 Absatz 6 keine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennt.“.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „bundesweit verbreiteten“ durch das Wort „bundesweiten“ ersetzt.
63. § 127 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und zum Beschlussverfahren“ angefügt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für die laufende Amtsperiode der Medienkommission gelten § 93 Abs. 3 und § 98 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist.“.
64. § 128 wird wie folgt gefasst:
- „§ 128
- Übergangsregelung zu laufenden Zuweisungsverfahren und bestehenden Zulassungen
- (1) Für Verfahren zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten, in denen die Ausschreibung vor dem 1. Juli 2014 endete, gelten die Vorgaben der Abschnitte 2 bis 4 dieses Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) geändert worden ist.
- (2) Zulassungen nach § 4 Absatz 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 8 Absatz 1 befristet erteilt oder verlängert wurden, gelten als unbefristet erteilt. Dies gilt nicht für nach § 31a Absatz 4, § 33b Absatz 4 in Verbindung mit § 65 Absatz 6 des Medienstaatsvertrages, § 40c Absatz 3, § 40d Absatz 3, § 70 in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 83 Absatz 1 in Verbindung mit § 84 Absatz 2 und § 83 Absatz 1 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 dieses Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, erteilte oder verlängerte Zulassungen.“.
- Artikel 3**
- Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes**
- Das Telemedienzuständigkeitsgesetz vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach §§ 24 Absatz 3, 104 Absatz 1 sowie § 106 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LfM) ist die nach § 24 Absatz 3, § 104 Absatz 1 sowie § 106 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung zuständige Aufsichtsbehörde für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 113 Satz 1 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (im Folgenden LDI). § 113 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung, § 51 Absatz 1 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln, § 51a und § 49 Absatz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.“.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, ist

1. in den Fällen des § 16 Absätze 1 und 2 Nummern 1 bis 2a des Telemediengesetzes die LfM oder
2. in den Fällen des § 16 Absatz 2 Nummern 3 bis 7 des Telemediengesetzes die oder der LDI, soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM begründet ist.“.

Artikel 4

Änderung des Landespressegesetzes NRW

In § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Landespressegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, werden die Wörter „des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Wörter „eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Satzung zur Konkretisierung der Bestimmungen des Medienstaatsvertrages über Medienplattformen und Benutzeroberflächen¹ (MB-Satzung)

Vom 19. März 2021

Aufgrund von §§ 84 Abs. 8, 88 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524) erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

1. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt gemäß §§ 84 Abs. 8, 88 MStV Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften des V. Abschnitts 2. Unterabschnitt des MStV über Medienplattformen und Benutzeroberflächen (§§ 78 bis 88 MStV). Sie dient der positiven Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Medienplattformen und Benutzeroberflächen. Mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 12ff. dieser Satzung gelten sie nicht für Medienplattformen und Benutzeroberflächen, deren Bedeutung für die Angebots- und Meinungsvielfalt gering ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche die in § 78 Satz 2 Nr. 1 und 2 MStV vorgesehenen Schwellen unterschreitet.

(3) Infrastrukturgebunden sind Medienplattformen, bei denen der Anbieter der Medienplattform zugleich die Übertragungsinfrastruktur vom Einspeisepunkt bis zum Netzabschlusspunkt kontrolliert. Die Kontrolle kann auch aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Inhaber der Übertragungsinfrastruktur erfolgen.

(4) Die Ermittlung der angeschlossenen Wohneinheiten für kabelnetzgebundene Medienplattformen und deren Benutzeroberflächen nach § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Es werden alle zurechenbaren Netze eines Anbieters einer kabelnetzgebundenen Medienplattform zusammengefasst betrachtet.
2. Angeschlossene Wohneinheiten im Sinne des § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV sind bei kabelnetzgebundenen Medienplattformen Wohneinheiten, in denen ein physischer Netzabschlusspunkt vorliegt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem Kabelnetz bereitgestellt wird, soweit für den Netzabschlusspunkt eine Vereinbarung besteht, nach der der Endnutzer berechtigt ist, Rundfunkprogramme in Anspruch zu nehmen.

(5) Für die Ermittlung der tatsächlichen täglichen Nutzer im Sinne von § 78 Satz 2 Nr. 2 MStV gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Tatsächliche tägliche Nutzer einer nicht infrastrukturgebundenen Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche sind Nutzer, die innerhalb eines Tages die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche besuchen. Mehrfache Aufrufe eines Nutzers sind einfach zu zählen (Unique User);
2. Maßgeblich ist der Aufruf der ersten Auswahlbene einer Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche. Ist hingegen die Medienplattform abgrenzbarer Teil eines Mischangebotes, sind die Unique User-Zahlen der abgrenzbaren Funktion maßgeblich;
3. Wird der Aufruf von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien im Sinne

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

des § 19 Abs. 1 MStV ausschließlich von einer Registrierung oder einem LogIn abhängig gemacht, ist für die Bemessung der Unique User der Aufruf der nach der Registrierung oder dem LogIn erreichbaren ersten Auswahlbene maßgeblich;

4. Soweit keine Angaben zu den tatsächlichen täglichen Nutzern gemacht werden können, wird bei Benutzeroberflächen die Anzahl der verkauften Geräte zugrunde gelegt;
5. Für die obenstehenden Berechnungen des Monatsdurchschnitts wird ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde gelegt.
- (6) Der Anbieter hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 78 Satz 2 Nrn. 1 und 2 MStV darzulegen.

§ 2

Anzeige

- (1) Anbieter, die eine Medienplattform oder Benutzeroberfläche anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Soweit die Inbetriebnahme des Angebots nicht im Verantwortungsbereich des Anbieters liegt, ist für die Anzeigepflicht nach Satz 1 auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens abzustellen.
- (2) Im Rahmen der Anzeige sind insbesondere folgende Angaben zu machen sowie Unterlagen vorzulegen:
 1. Darlegung des Angebots; dies umfasst auch Angaben zur Infrastrukturgebundenheit der Medienplattform bzw. Angaben, ob es sich um eine Benutzeroberfläche einer infrastrukturgebundenen Medienplattform handelt;
 2. Benennung der natürlichen oder juristischen Person des Anbieters der Medienplattform oder Benutzeroberfläche sowie des Wohnsitzes oder Sitzes;
 3. Vorlage eines gesetzlichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder eines vergleichbaren ausländischen Dokuments für die Person des Anbieters der Medienplattform oder Benutzeroberfläche bzw. die ihn gesetzlich oder satzungsmäßig vertretende Person, das bei Vorlage nicht älter als ein halbes Jahr ist. Bei mehreren ihn gesetzlich oder satzungsmäßig vertretenden Personen ist die Vorlage eines Dokuments im Sinne von Satz 1 für diejenigen Vertretenden ausreichend, die für die Auswahl der Angebote oder die Gestaltung der Übersicht verantwortlich sind;
 4. Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite. Hierzu gehören insbesondere die zur Überprüfung von § 78 Satz 2 MStV sowie § 1 Abs. 4 bis 6 dieser Satzung erforderlichen Angaben.
- (3) Hat der Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er im Rahmen der Anzeige einen Bevollmächtigten nach § 79 Abs. 1 Satz 2 MStV unter Vorlage eines Dokuments nach Abs. 2 Nr. 3 zu benennen.
- (4) Die zuständige Medienanstalt kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Beurteilung der Anzeige erforderlich sind.

§ 3

Signalintegrität, Überlagerungen und Skalierungen

- (1) Eine technische Veränderung im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 1 MStV liegt auch vor, wenn technisch bereitgestellte HbbTV-Signale von Medienplattformanbietern nicht weitergeleitet werden.
- (2) Einer Überlagerung im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 MStV stehen akustische oder visuelle Einblendungen gleich, die zeitlich unmittelbar nach Anwahl durch den Nutzer und vor Beginn des Rundfunkprogramms erfolgen (Pre-Roll).
- (3) Eine Veranlassung im Einzelfall im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 2 und 3 MStV erfolgt durch eine eindeutige

Handlung des Nutzers, mit der freiwillig, für die konkrete Nutzungssituation und unmissverständlich bekannt wird, dass der Nutzer die Überlagerung oder Skalierung auslösen will. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Nutzer entsprechend gekennzeichnete visuelle oder akustische Bedienelemente zum Auslösen der Überblendung oder der Skalierung verwendet.

2. Abschnitt:

Belegungsvorgaben

§ 4

Belegungsvorgaben für infrastrukturgebundene Medienplattformen

Eine angemessene Berücksichtigung der Angebote nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b und c MStV sowie § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b MStV setzt voraus, dass

1. nachgewiesen wird, dass die Kapazität zur Belegung nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV nicht ausreicht, die Verbreitungsverpflichtungen nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV sowie nach § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 MStV vollumfänglich zu erfüllen;
2. Programme, die in unterschiedlichen Standards verbreitet werden, nur einmal angerechnet werden;
3. Programme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV und § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 MStV, die nicht für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmt sind, nachrangig gegenüber Angeboten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b und c MStV sowie § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b MStV verbreitet werden;
4. Angebote nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b und c MStV sowie § 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b MStV nicht vollständig verdrängt werden.

3. Abschnitt:

Zugangsbedingungen für Medienplattformen

§ 5

Chancengleichheit

- (1) Anbieter von Medienplattformen müssen den Zugang zu ihren Medienplattformen so anbieten, dass Angebote im Rahmen von § 82 Abs. 2 MStV weder unmittelbar noch mittelbar bei der Verbreitung oder Vermarktung unbillig behindert werden.
- (2) Die Unbilligkeit einer Behinderung ist bei umfassender Abwägung der Interessen der Beteiligten und unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV und dieser Satzung festzustellen.
- (3) Eine unbillige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn Medienplattformen im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren keine realistische Chance auf Zugang eröffnen oder die Zugangsbedingungen zu einer strukturellen Benachteiligung von Angeboten nach § 82 Abs. 2 MStV führen.

§ 6

Diskriminierungsfreiheit

- (1) Anbieter von Medienplattformen dürfen Angebote im Rahmen von § 82 Abs. 2 MStV gegenüber gleichartigen Angeboten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Anbieter einer Medienplattform den Zugang zu Medienplattformen einem Angebot nach § 82 Abs. 2 MStV zu anderen Zugangsbedingungen anbietet, als einem Unternehmen, das dem Anbieter der Medienplattform zuzurechnen ist, es sei denn, es liegt hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund vor. Unternehmen sind zuzurechnen, mit denen Anbieter von Medienplattformen unmittelbar oder mittelbar durch Beteiligung oder in sonstiger Weise verbunden sind. § 62 MStV ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der sachlich rechtfertigende Grund für eine Ungleichbehandlung muss vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungsvielfalt Bestand haben.

§ 7**Zugangsberechtigungssysteme**

(1) Ein Zugangsberechtigungssystem ist

1. jede technische Maßnahme,
2. jedes Authentifizierungssystem und/oder
3. jede Vorrichtung,

die bzw. das den Zugang zu einem geschützten Hörfunk- oder Fernsehprogramm in unverschlüsselter Form von einem Abonnement oder einer anderen Form der vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht.

(2) Für Zugangsberechtigungssysteme im Sinne von § 82 Abs. 2 Nr. 1 MStV gilt, dass allen Berechtigten die Nutzung der benötigten technischen Dienste zur Nutzung dieser Systeme zu ermöglichen sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancengleichen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erteilen sind.

§ 8**Zugangsbedingungen**

(1) Die Ausgestaltung der Zugangsbedingungen im Sinne von §§ 82 Abs. 2 Nr. 4, 83 Abs. 2 MStV umfasst insbesondere die Art und Weise, mit der ein Anbieter von Medienplattformen durch finanzielle und technische Vorgaben über den Zugang eines Angebots im Sinne von § 82 Abs. 2 MStV zur Medienplattform bestimmt.

(2) Begehrt ein Rundfunkveranstalter Zugang zu einer Medienplattform, sind in die Prüfung von Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit alle geldwerten Leistungen, die im mittelbaren oder unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zum Zugang ausgetauscht werden oder ausgetauscht werden sollen, einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere,

1. Entgelte und Tarife, die der Anbieter einer Medienplattform von zugangsnachfragenden Rundfunkveranstaltern erhebt oder erheben will;
2. Vergütungen, die der Anbieter einer Medienplattform auf Grund der Signalüberlassung an den Rundfunkveranstalter entrichtet oder vertraglich entrichten soll, inklusive Rückflüsse in HD-CPS Modellen.

(3) Soweit zur Bewertung der Zugangssituation erforderlich, können zusätzlich auch Vereinbarungen über die Einräumung und Vergütung von Rechten, die der Anbieter einer Medienplattform auf Grund von Urheber- oder Markenrechten mit dem Rundfunkveranstalter schließt oder schließen will, in die erforderliche Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die hiermit verbundenen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 9**Offenlegung**

(1) Anbieter von Medienplattformen sind verpflichtet,

1. mit Überschreiten der in § 78 MStV genannten Regulierungsschwellen Zugangsbedingungen im Sinne von § 82 Abs. 2 MStV und § 8;
2. im Fall von § 81 Abs. 2 Satz 2 MStV Angaben über die für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen oder von Hörfunk zur Verfügung stehende Gesamtkapazität

auf Anfrage gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen.

(2) Die Offenlegung hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu erfolgen.

(3) Insbesondere hat die Offenlegung Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

Im Fall von Abs. 1 Nr. 1

1. alle technischen Parameter und technischen Rahmenbedingungen, deren Kenntnis für die Beurteilung des

Zugangs nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MStV erforderlich sind;

2. die von Anbietern von Medienplattformen geforderten Entgelte und Tarife, samt ihrer Berechnung zugrundeliegenden Daten und betriebswirtschaftlichen Annahmen;
3. eine Beschreibung der angewendeten Vergütungssystematik.

Im Fall von Abs. 1 Nr. 2

1. Angaben, welche Möglichkeiten zur effizienten Nutzung der Kapazitäten genutzt wurden;
2. ob und in welchen unterschiedlichen Verbreitungsstandards ein Programm verbreitet wird.

4. Abschnitt:**Regelungen für Benutzeroberflächen****§ 10****Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen**

(1) Maßgeblich für die Auffindbarkeit von Angeboten und Inhalten in Benutzeroberflächen sind vor allem die Sortierung, Anordnung und Präsentation von Angeboten und Inhalten ebenso wie sonstige der Auffindbarkeit dienende textliche, bildliche und akustische Formen der Darstellung. Angebote sind einzelne Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien, Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV sowie im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung der vorgenannten Angebote dienende softwarebasierte Anwendungen in ihrer Vollständigkeit. ³Inhalte sind abgrenzbare, insbesondere separat benannte oder wahrnehmbare Teile von Angeboten wie beispielsweise Sendungen.

(2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Auffindbarkeit in und die Bedienung von Benutzeroberflächen ist in den nachfolgenden Regelungen das Verständnis eines Durchschnittsnutzers maßgeblich, der nicht über spezifische technische Kenntnisse verfügt.

(3) Gleichartige Angebote oder Inhalte müssen chancengleich und diskriminierungsfrei auffindbar sein. Eine Ungleichbehandlung ist nur dann erlaubt, wenn es hierfür einen überprüfbaren sachlichen Grund gibt, der dem Ziel der Vielfaltssicherung nicht entgegensteht. Zulässige Kriterien für die Sortierung oder Anordnung von Angeboten und Inhalten sind insbesondere:

1. Alphabet,
2. Genres wie Information, Bildung, Kultur, Regionales oder Unterhaltung oder
3. Nutzungsreichweite.

Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Kriterien bleibt unberührt. Eine Diskriminierung besteht insbesondere dann, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche von seinen eigenen zulässigen Kriterien abweicht. Der Anbieter muss den Landesmedienanstalten die Überprüfbarkeit der Kriterien und deren Einhaltung gewährleisten, insbesondere im Einzelnen darlegen, welche Kriterien verwendet und welche Informationen hierbei zugrunde gelegt werden.

Nicht zulässig ist in der Regel

1. eine Sortierung oder Anordnung, die durch Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung beeinflusst wird oder
2. die Bevorzugung eigener Angebote und Inhalte des Anbieters der Benutzeroberfläche, es sei denn, dass für die Nutzung ein Entgelt geleistet wird.

(4) Benutzeroberflächen müssen die Möglichkeit vorhalten, die Gesamtheit aller Angebote auf bestimmte Angebote hin durchsuchen zu können (Suchfunktion). Das Ergebnis der Suche einschließlich der während des Suchvorgangs gemachten Suchvorschläge (z.B. durch eine Autocomplete-Funktion) muss diskriminierungsfrei sein. Darüber hinaus kann eine Benutzeroberfläche auch die Möglichkeit der Suche nach Inhalten vorhalten; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Leicht auffindbar sind Angebote in Benutzeroberflächen, wenn sie einfach und schnell zu finden sind, da sie

beispielsweise vorangestellt oder hervorgehoben präsentiert werden, beispielsweise durch einen eigenen Button. Wie eine leichte Auffindbarkeit im Einzelfall gewährleistet werden kann, richtet sich nach Art, Umfang und Ausgestaltung der Benutzeroberfläche sowie der konkreten Abbildung oder sonstigen Präsentation von Angeboten und Inhalten. In der Regel ist für die leichte Auffindbarkeit der entsprechenden Angebote notwendig aber nicht ausreichend, dass diese ebenso einfach und schnell zu finden sind, wie die restlichen Angebote.

(6) Leicht auffindbar müssen in Benutzeroberflächen sein:

1. Auf der ersten Auswahlebene der Rundfunk in seiner Gesamtheit, sofern auf dieser Ebene nicht nur Rundfunkprogramme auswählbar sind,
2. innerhalb des Rundfunks die gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme, die Rundfunkprogramme, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4 MStV) aufzunehmen haben, sowie die privaten Programme, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten und
3. auf Auswahlebenen, die nur oder überwiegend rundfunkähnliche Telemedien oder ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienende softwarebasierte Anwendungen präsentieren, die Telemedienangebote und softwarebasierten Anwendungen nach § 84 Abs. 4 MStV.

Der Rundfunk in seiner Gesamtheit muss auf der ersten Auswahlebene ohne wesentliche Zwischenschritte erreicht werden können, in der Regel mit nur einer Handlung. Werden Rundfunkprogramme abgebildet oder akustisch vermittelt, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4 MStV) aufzunehmen haben, sind in dem Gebiet, für das die Fensterprogramme zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, die Hauptprogramme mit Fensterprogramm gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen, die für andere Gebiete zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, vorrangig darzustellen.

(7) Unabhängig von den Voreinstellungen müssen Angebote und Inhalte vom Nutzer selbst leicht und schnell sortiert und angeordnet werden können (z.B. durch eine Favoritenliste). In der Regel können Angebote oder Inhalte leicht und schnell sortiert oder angeordnet werden, wenn dies offensichtlich ist oder leicht verständlich erklärt wird. Die vom Nutzer vorgenommene Sortierung oder Anordnung darf nur von ihm selbst und insbesondere nicht durch Updates geändert werden können.

(8) Die Absätze 4 bis 7 gelten nicht, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche nachweist, dass eine Umsetzung technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Maßgeblich für die Bestimmung unverhältnismäßigen Aufwands ist eine Gesamtabwägung, bei der insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Anbieters, der Aufwand für sonstige der Auffindbarkeit dienende Funktionen der Benutzeroberfläche sowie Art und Umfang des bei Nichtumsetzung begangenen Verstoßes berücksichtigt werden. Unverhältnismäßig ist der Aufwand nur bei einem groben Missverhältnis.

5. Abschnitt:

Transparenzanforderungen

§ 11

Transparenz

(1) Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen haben die Informationen i. S. von § 85 MStV transparent zu machen. Die Informationen sind in deutscher Sprache so vorzuhalten, dass sie für den Nutzer leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sind.

(2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Umsetzung der Transparenzvorgaben ist das Verständnis eines durchschnittlichen Nutzers maßgeblich, der nicht über spezifische technische Kenntnisse verfügt.

(3) Leicht wahrnehmbar sind die Informationen, wenn sie bei der Nutzung der Medienplattform oder Benutzeroberfläche einfach und schnell zu finden sind, da sie beispielsweise hervorgehoben dargestellt und durch einen

unmissverständlichen Begriff gekennzeichnet werden. Die konkrete Ausgestaltung zur Gewährleistung leichter Wahrnehmbarkeit ist im Lichte der Art, des Umfangs und der sonstigen Gestaltung des Dienstes vorzunehmen. Erfolgt die Nutzung des Dienstes überwiegend sprachgesteuert, sollen die Informationen auf Anforderung des Nutzers auch akustisch wiedergegeben werden, wobei ein akustischer Hinweis, wo die Informationen vorgehalten werden, genügt.

(4) Unmittelbar erreichbar sind die Informationen, wenn sie in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, dass sie innerhalb der Medienplattform oder der Benutzeroberfläche ohne wesentliche Zwischenschritte abrufbar sind. Erfolgt die Nutzung des Dienstes über das Internet, kann dies auch durch eine Verlinkung erfolgen.

(5) Ständig verfügbar sind die Informationen, wenn sie dauerhaft und ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellt werden.

6. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

§ 12

ZAK

(1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 104 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8 und 9 MStV i.V.m. der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK – GVO ZAK).

§ 81 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 105 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 MStV bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Anzeigen nach § 2 und Beschwerden nach § 14 unverzüglich über die gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter und informiert sie über Prüfungen von Amts wegen. Die zuständige Landesmedienanstalt führt das Verfahren bis zur Entscheidungsreife.

§ 13

Verfahren

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK auf Grundlage einer Beschwerde eines Berechtigten nach § 14 oder von Amts wegen, ob der Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche die Bestimmungen der §§ 79 bis 85 MStV oder der §§ 2 bis 6 und 10, 11 dieser Satzung verletzt.

(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß, ist der Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche verpflichtet, der zuständigen Landesmedienanstalt die zur Überprüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

(3) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK gemäß Abs. 1 einen Verstoß fest, kann sie dem Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Werden die gesetzlichen Anforderungen danach weiterhin nicht erfüllt, trifft die zuständige Landesmedienanstalt auf Beschluss der ZAK sowie im Falle des § 81 Abs. 5 Satz 3 MStV auf Beschluss der GVK die nach § 109 Abs. 1 MStV erforderlichen Maßnahmen.

§ 14

Beschwerde im Rahmen der Aufsicht

(1) Beschwerdeberechtigt sind Anbieter von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV, die

1. auf einer Medienplattform verbreitet werden, oder
2. Zugang zu einer Medienplattform begehren, um Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV anzubieten oder zu vermarkten,

oder

3. von der Darstellung in Benutzeroberflächen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV selbst betroffen sind.

Beschwerdegegner können Anbieter von Medienplattformen nach § 2 Abs. 2 Nr. 19 MStV und Anbieter von Benutzeroberflächen nach § 2 Abs. 2 Nr. 20 MStV sein.

(2) Beschwerdeberechtigte nach Abs. 1 können bei der zuständigen Landesmedienanstalt schriftlich unter Angabe konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 80 bis 84 MStV oder der §§ 3 bis 6 und 10 dieser Satzung und unter Darlegung des zugrunde liegenden Sachverhalts Beschwerde einlegen.

(3) Bei Einlegung der Beschwerde haben Berechtigte darzulegen und glaubhaft zu machen, dass sie auf eine Klärung der streitigen Position mit dem Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche hingewirkt haben.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt kann zunächst versuchen, unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hinzuwirken. In den Fällen des § 83 Abs. 3 MStV hat die zuständige Landesmedienanstalt vor dem Beschwerdeverfahren eine Mediation durchzuführen.

(5) Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt im Rahmen des mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) verabredeten Verfahrens (Verfahrensbeschreibung vom 20. April 2010) die Beschwerde an die BNetzA weiter, bei der das Verfahren geführt wird.

(6) Die Beschwerde ist an die Landesmedienanstalt zu richten, bei der die Medienplattform oder Benutzeroberfläche angezeigt ist. Besteht zum Zeitpunkt der Beschwerde keine Anzeige, gilt für bundesweit ausgerichtete Angebote § 106 Abs. 1 MStV entsprechend.

§ 15

Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 87 MStV

(1) Wird ein Antrag auf Bescheinigung der Unbedenklichkeit nach § 87 Satz 1 MStV gestellt, so informiert die zuständige Landesmedienanstalt die Anbieter der nach § 84 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 MStV privilegierten Angebote über die Einleitung des Verfahrens. Die Information kann auf elektronischem Weg erfolgen.

(2) Die zuständige Landesmedienanstalt leitet den Antrag über die gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter. Die zuständige Landesmedienanstalt führt das Verfahren bis zur Entscheidungsreife.

(3) Während der Laufzeit der Unbedenklichkeitsbescheinigung hat der Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche die zuständige Landesmedienanstalt über alle wesentlichen Änderungen zu unterrichten, die auf der Medienplattform oder an der Benutzeroberfläche vorgenommen werden. Die zuständige Landesmedienanstalt prüft von Amts wegen, ob die Voraussetzungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung weiterhin vorliegen.

7. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 16

Barrierefreiheit

Anbieter von Benutzeroberflächen und Anbieter von Medienplattformen sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten den barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und fernsehnähnlichen Telemedien unterstützen (§ 21 MStV).

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten bis dahin übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben. Abweichend von Satz 1 treten § 10 Abs. 5 bis 7 dieser Satzung am 1. September 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 850) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 2021

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Tobias Schmidt

– GV. NRW. 2021 S. 606

Einzelpreis dieser Nummer 10,85 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359